

Vorentwurf BEGRÜNDUNG

Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Krokau, Kreis Plön

Für die Gebiete südlich der Dorfstraße, westlich der Landesstraße 50 und nördlich der
Gemeindegrenze zur Gemeinde Fiefbergen

Bearbeitung:

B2K und dn Ingenieure GmbH - Architekten, Ingenieure und Stadtplaner
Schleiweg 10 - 24106 Kiel - Fon: 0431 / 59 67 46 - 0 - Fax: 0431 / 59 67 46 - 99 - info@b2k-dni.de

B2K
dn|ing

Stand: 30.11.2023

Art des Verfahrens:

Regelverfahren – Vorhaben- und Erschließungsplan (§ 12 BauGB) - Einfacher Bebauungsplan (§30 (3) BauGB)
Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB - Beschleunigtes Verfahren nach § 13 a (Bebauungspläne der Innenentwicklung)

Stand des Verfahrens:

§ 3 (1) BauGB - § 3 (2) BauGB - **§ 4 (1) BauGB** - § 4a (2) BauGB - § 4 (2) BauGB - § 4a (3) BauGB - § 1 (7) BauGB - § 10 BauGB

TEIL I: BEGRÜNDUNG

Inhalt

TEIL I: BEGRÜNDUNG	4
1. ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG	4
2. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
3. STAND DES VERFAHRENS	5
4. LAGE IM RAUM, DERZEITIGE NUTZUNG UND FLÄCHENGRÖÖE	5
5. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND ÜBERGEORDNETE PLANERISCHE VORGABEN	6
5.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021	6
5.2 Regionalplan für den Planungsraum III (2000).....	10
5.3 Erlass 'Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich'	10
5.4 Strategische Ziele des Kreises Plön:	11
5.5 Flächennutzungsplan (1967).....	11
6. BEGRÜNDUNG DER STANDORTWAHL	12
6.1 Potenzialflächenanalyse	12
6.2 „Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (PV-Standortkonzept) der Gemeinde Krokau (14.11.2022).....	14
6.3 Standortwahl für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6.....	16
7. INHALTE DER PLANUNG - FESTSETZUNGEN	17
7.1 Vorbemerkungen zum Vorentwurf	17
7.2 Zulässigkeit von Vorhaben – Vorhaben- und Erschließungsplan (§ 12 Abs. 3a i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB).....	17
7.3 Art der baulichen Nutzung	18
7.4 Maß der baulichen Nutzung	18
7.4.1 Überbaubare Grundstücksfläche.....	18
7.4.2 Höhe der baulichen Anlage	19
7.4.3 Reihenabstand.....	19
7.4.4 Einfriedungen.....	19

7.5	Versorgungsanlagen	20
7.5.1	Hauptversorgungsleitung (unterirdisch)	20
7.6	Grünflächen	20
7.7	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	20
7.7.1	Wachtelbrutstreifen (WBS)	20
7.7.2	Maßnahmenfläche (M01/M02)	21
7.7.3	Knickschutzstreifen (KNS).....	21
	Knicks und Feldhecken sind gesetzlich geschützte Landschaftsstrukturen. Um sie in ihrer ökologischen Funktion nicht zu beeinträchtigen und langfristig zu erhalten, werden Abstandflächen in einer Breite von ca. 4-6m festgesetzt.	21
7.7.4	Biotop Pflegefläche (BIO1 / BIO2).....	21
7.8	Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.....	22
7.8.1	Anpflanzung von Feldhecken	22
7.9	Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern	22
7.9.1	Erhalt von Bäumen	22
7.9.2	Erhalt der Knicks.....	23
	Flächenaufstellung	23
8.	INHALTE DES DURCHFÜHRUNGSVERTRAGES.....	23
9.	ERSCHLIEßUNG	23
10.4	Müllentsorgung	24
10.5	Versorgung mit Elektroenergie	24
10.6	Brandschutz	24
11.	ALTLASTEN.....	25
12.	DENKMALSCHUTZ.....	25
13.	KAMPFMITTEL.....	25
14.	ARTENSCHUTZ	25
15.	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	25
16.	ANLAGEN	27

TEIL II: UMWELTBERICHT

Gesonderter Teil der Begründung mit separatem Inhaltsverzeichnis gem. § 2 a BauGB

Erstellt durch:

Franke`s Landschaften und Objekte – Legienstraße 16 – 24103 Kiel

TEIL I: BEGRÜNDUNG

1. Anlass und Ziele der Planung

Sowohl auf Bundesebene als auch auf Landesebene wird das energiepolitische Ziel verfolgt, in den nächsten Jahren in einem raschen Tempo und in einem beträchtlichen Umfang die Erzeugung von regenerativen Energien auszubauen. Während der Ausbau der Windenergie im Bundesland Schleswig-Holstein über die Raumordnungspläne - Landesentwicklungsplan und Regionalpläne - gesteuert wird, obliegt der Ausbau von Solarenergie in der Planungshoheit der Gemeinden, indem sie die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen mittels Bauleitplanung in ihrem Gemeindegebiet steuern.

Ein Vorhabenträger ist mit dem Wunsch, auf den im Plangebiet ausgewiesenen Flächen Freiflächenphotovoltaikanlagen (FPVA) zu errichten, an die Gemeinde Krokau herangetreten. Hierzu wurde entsprechend ein Antrag erstellt.

Die Gemeinde Krokau möchte einen Beitrag zur Energiewende leisten, in dem sie unter anderem bis zu 10% des Gemeindegebietes zur Errichtung von FPVA zur Verfügung stellt. Demzufolge unterstützt sie das Vorhaben des Vorhabenträgers eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage im Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 zu errichten, welches hierzu einen maßgeblichen Beitrag leistet.

Zur Vorbereitung der Realisierung von FPVA in Krokau wurde bereits ein Standortkonzept mit einer Photovoltaik-Potenzialflächenanalyse erstellt und relevante Belange vorgeprüft und bewertet. Hiernach entspricht das Plangebiet des Bebauungsplanes den von der Gemeinden als Potenzialflächen erachteten Bereichen des Gemeindegebietes. Damit sind die Grundvoraussetzungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 erfüllt.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Krokau sieht vor, die Voraussetzungen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen zu schaffen, indem ein 'Sonstiges Sondergebiet' mit der Zweckbestimmung 'Photovoltaik' festgesetzt wird. So kann das Bauvorhaben entsprechend den Planungen des Vorhabenträgers realisiert werden. Zudem werden die eigenen Bestrebungen der Gemeinde Krokau – einen Beitrag zur Energiewende zu leisten – in die Tat umgesetzt.

Der wirksame FNP der Gemeinde Krokau weist die Fläche des geplanten PV-Parks als „Fläche für die Landwirtschaft“ aus. Um die Realisierung der Planungen des Bebauungsplanes Nr. 6 entsprechend des Entwicklungsgebotes (Baugesetzbuch) vorzubereiten, erfolgt im Parallelverfahren zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes in die Darstellung „Sonderbaufläche 'Photovoltaik'“.

Übergeordnet verfolgt die Planung damit das städtebauliche Ziel, die Erzeugung von erneuerbaren Energien durch die Festsetzung von Flächen für die Aufstellung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu fördern.

2. Aufstellungsbeschluss und rechtliche Grundlagen

Die Gemeinde fasste am 14.11.2022 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 und der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 erfolgt nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221), i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), der Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802), dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8.12.2022 (BGBl. I S. 2240), dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 06.12.2022 (GVObI. S. 1002), und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO) vom 6.12.2021 (GVObI. S. 1422).

3. Stand des Verfahrens

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB soll im 1. Quartal/2024 durchgeführt werden.

Bei der hier vorliegenden Planung handelt es sich um den Vorentwurf, der für die frühzeitigen Beteiligungen bestimmt ist.

4. Lage im Raum, derzeitige Nutzung und Flächengröße

Die Gemeinde Krokau liegt im Kreis Plön und ist damit dem Amt Probstei zugehörig. Das Gemeindegebiet befindet sich ca. 3km entfernt von der nördlich verlaufenden Ostseeküste. Im unmittelbaren Umland der befinden sich die Gemeinden Wisch und Barsbek im Norden, Schönberg im Osten und Fiefbergen im Süden. Die Landeshauptstadt Kiel befindet sich ca. 10km südwestlich Krokaus. Nördlich der Ortslage verläuft die Bundesstraße B502. Die Bevölkerungszahl Krokaus beträgt 414 (31. Dezember 2022).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 und der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich östlich der Ortslage am Rand des Gemeindegebietes. Im Osten befinden sich die Gemeindegrenzen zu Schönberg und Fiefbergen, von Norden nach Süden verläuft zudem die Landesstraße L50. Dabei gliedert er sich in zwei Teilbereiche (Teilbereich 1 im Norden, Teilbereich 2 im Süden), die einen Abstand von ca. 250m aufweisen. Sie liegen beide entlang eines Feldweges, der im Norden in die Straße „Krokauer Mühle“ mündet, welche zugleich die nördliche Grenze des nördlichen Teilbereiches bildet und im Nordosten in die L 50 mündet. Entlang der Gemeindegrenze zu Schönberg im Osten des Plangebietes ist ein Abhang vorhanden, der ein Gefälle aufweist. An der nordöstlichen Spitze grenzt der nördliche Teilbereich gegenüber der L50 vereinzelt an Wohnbebauung auf Seiten des Schönberger Gemeindegebietes. Ein weiteres Einzelhaus befindet sich ca. 50 m östlich der südöstlichen Spitze des südlichen Teilbereiches.

Insgesamt beträgt die Größe des Geltungsbereiches 14 ha (3,6ha im nördlichen Teilbereich, 10,5 ha im südlichen Teilbereich).

Momentan werden beide Flächen des Geltungsbereiches landwirtschaftlich genutzt. Der Teilbereich im Norden verfügt im Süden über ein Biotop in Form eines ausgetrockneten Gewässers. In der nordwestlichen Ecke des Plangebietes befindet sich ein temporär wasserführendes, von einem dichtem Gehölzsaum umgebenes Kleingewässer, welches nur zum Teil innerhalb des Geltungsbereiches liegt. Entlang der L 50 ist die Teilfläche 2 von einer

lockeren Baumreihe eingefasst. Im südlichen und westlichen Grenzverlauf bilden Knicks mit Überhängern die Einfassung. Die nördliche Grenze ist, abgesehen von einem Knickrest im östlichen Teil, offen.

5. Rechtliche Rahmenbedingungen und übergeordnete planerische Vorgaben

Die Gemeinden haben gem. § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne, d.h. der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan und der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan, sind die Steuerungsinstrumente der Gemeinde für die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet. Die Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Folgende planerischen Vorgaben sind bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 zu berücksichtigen:

5.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021

Die seit Dezember 2021 wirksame Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) formuliert die Leitlinien der räumlichen Entwicklung in Schleswig-Holstein und setzt mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung den Rahmen, den die Gemeinden grundsätzlich einzuhalten haben. Der Landesentwicklungsplan soll sowohl die Entwicklung des Landes in seiner Gesamtheit fördern als auch die kommunale Planungsverantwortung stärken.

Der Landesentwicklungsplan enthält für die Gemeinde Krokau die folgenden Aussagen:

- Die Gemeinde Krokau befindet sich im Ordnungsraum Kiel, nahe des Unterzentrums Schönberg
- Nördlich der Gemeinde verläuft die Bundesstraße 502, entlang des Straßenverlaufs befindet sich im Norden ein Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung

- Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 m nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden. Räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen sollen vermieden werden (3 G, Sätze 2 bis 5).
- Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen (raumbedeutsam = Freiflächenanlage größer als 4 ha) dürfen nicht
 - in 'Vorranggebieten für den Naturschutz' und 'Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft',
 - in 'Regionalen Grünzügen' und 'Grünzäsuren' sowie
 - in 'Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung' und in 'Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung' (Dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.)
errichtet werden (= Ziel der Raumordnung).
- Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen sollen möglichst gemeindegrenzend-übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden (4 G).
- Für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 ha soll in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Dies gilt auch für Erweiterungen von vorhandenen Anlagen in diese Größenordnung hinein und bei Planungen, die mit weiteren Anlagen in räumlichem Zusammenhang stehen und gemeinsam diese Größenordnung erreichen (5 G). Diese Regel wurde allerdings mit einem Beschluss der Landesregierung Landes Schleswig-Holstein vom 13.09.2022 aufgehoben.

Bewertung

Aus dem Landesentwicklungsplan ergeben sich für das Gemeindegebiet Krokau keine Aussagen, die für das Planungsvorhaben von besonderer Bedeutung sind. Der Erholungsraum für Tourismus befindet sich außerhalb des Gemeindegebietes und entfaltet über seine Grenzen hinaus keine weitere Bedeutung für angrenzende Nutzungen oder Planungsvorhaben.

Der Landesentwicklungsplan benennt zudem die Ziele und Grundsätze für die zukünftige Energieversorgung in Schleswig-Holstein in ihrer Gesamtheit (vgl. Kap. 4.5) und zum anderen die Ziele und Grundsätze für den Ausbau der Solarenergie (vgl. Kap. 4.5.2).

Bei der Ausweisung von Freiflächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen sollen vorrangig vorbelastete Flächen herangezogen werden:

- versiegelte Flächen
- Konversionsflächen
- Flächen entlang von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen
- sonstige vorbelastete Flächen

Wenn vorbelastete Flächen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, dürfen Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der freien Landschaft errichtet werden. Hierbei ist der

raumordnerische Grundsatz zu beachten, dass die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen zum einen möglichst freiraumschonend und zum anderen raum- und landschaftsverträglich erfolgen soll. Durch diesen Grundsatz wird die Nutzung der unbelasteten Landschaft zwar auf der einen Seite ermöglicht, auf der anderen Seite wird aber herausgestellt, dass eine Zersiedelung der Landschaft nach Möglichkeit vermieden werden soll. Dieses Regelwerk hat zur Folge, dass die Landesplanungsbehörde jedes Vorhaben einzeln bewerten und über dessen Zulässigkeit entscheiden muss.

Die Energiewende, die in Deutschland sowohl auf Bundesebene als auch auf Landesebene vorangetrieben wird, erfordert den massiven und zügigen Ausbau der regenerativen Energien, womit vorrangig die Energiegewinnung durch Wind und Sonne gemeint ist. Während das Land Schleswig-Holstein durch die Aufstellung der Regionalpläne die Ausweisung von 'Vorranggebieten für die Windenergie' steuert, wodurch die landesweite Flächenkapazität für die Windenergienutzung festgelegt wird, haben die Gemeinden bei der Sonnenenergienutzung durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen das Recht, durch die Aufstellung von Bauleitplänen deren Errichtung in ihrem Gemeindegebiet zu ermöglichen.

Das Gelingen der Energiewende wird maßgeblich davon abhängen, ob zum einen die Gemeinden (über Bauleitplanungen) und zum anderen die Flächeneigentümer (von geeigneten Freiflächen, entweder entlang der Autobahnen oder in der freien Landschaft) sowie die Eigentümer von Gebäuden (bei PV-Anlagen auf Dächern) bereit sind, die Voraussetzungen zu schaffen, damit Photovoltaikanlagen errichtet werden können.

Durch die Änderung von § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB ist es seit dem 04.01.2023 zulässig, dass entlang von Autobahnen beidseitig jeweils in einem 200 m breiten Korridor Photovoltaik-Anlagen ohne Bauleitplanung genehmigt werden können. Flächeneigentümer und Vorhabenträger können direkt über einen Bauantrag eine Genehmigung erwirken.

Die Gemeinden können einen wichtigen Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten. Je mehr Gemeinden bereit sind, in ihrem Gemeindegebiet die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu ermöglichen, desto geringer fällt die Belastung der Landschaft aus, da sich die Solarparks über das gesamte Bundesland verteilen sollten und damit in den einzelnen Gemeinden nur ein geringer prozentualer Flächenanteil in Bezug auf die jeweilige Gesamtfläche von den Solarparks in Anspruch genommen wird.

Es liegt im Interesse der Gemeinden, dass die Solarparks das Landschaftsbild und das Landschaftserlebnis so wenig wie möglich beeinträchtigen. Den Gemeinden ist es wichtig, dass sowohl das Wohnumfeld der Einwohner als auch die Erholungsfunktion der Landschaft (für die Naherholung der Einwohner sowie für den Tourismus) nicht durch Solarparks beeinträchtigt wird. Sehr gut geeignet sind Standorte, die in Senken liegen oder die von Waldflächen oder von Feldhecken und Knicks abgeschirmt werden. Wenn ein Solarpark durch hohe Gehölzstrukturen wie zum Beispiel Knicks oder Waldflächen eingegrünt ist, besteht ein wirksamer Sichtschutz, so dass sich keine oder zumindest nur eine geringe optische Störung in Bezug auf die Wahrnehmbarkeit der Landschaft ergibt.

Gemäß Landesentwicklungsplan darf jede Gemeinde einen Beitrag zur Energiewende leisten. Es gibt viele Gemeinden, die in ihrem Gemeindegebiet die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ermöglichen wollen. Wenn eine Gemeinde in ihrem Gemeindegebiet nicht über Flächen verfügt, die vorbelastet sind und von daher gemäß Landesentwicklungsplan vorrangig zu nutzen wären, hat sie das Recht, unbelastete Landschaftsflächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auszuweisen. Auf

Grund der Dringlichkeit des Ausbaus erneuerbaren Energie zur nachhaltigen Sicherung Deutschlands Energieversorgung wird empfohlen von diesem Recht Gebrauch zu machen, sofern sich eine zeitnahe und unschädliche Realisierungsmöglichkeit von FPVA ergibt.

5.2 Regionalplan für den Planungsraum III (2000)

Der derzeit wirksame Regionalplan leitet sich aus dem Landesraumordnungsplan (LROP) aus dem Jahr 1998 ab. Der Landesraumordnungsplan wurde im Jahr 2010 durch den Landesentwicklungsplan (LEP) abgelöst (s.o.). Eine Fortentwicklung des Regionalplanes steht noch aus, so dass weiterhin der Regionalplan aus dem Jahr 2000 als Planungsvorgabe zu beachten ist. In den Aussagen, in denen der Regionalplan vom Landesentwicklungsplan (2021) abweicht, gelten die Aussagen des Landesentwicklungsplanes.

Im Regionalplan bestehen für die Gemeinde im Allgemeinen und konkret für das Plangebiet folgende Aussagen:

- Die Gemeinde Krokau befindet sich im „Ländlichen Raum“
- Im Norden, entlang der B502, befinden sich ein „Ordnungsraum für Tourismus und Erholung“ sowie ein „Regionaler Grünzug“

Entsprechend des Regionalplanes sind Ordnungsräume für Tourismus und Erholung grundsätzlich in ihrer Attraktivität zu erhalten und entwickeln. „Regionale Grünzüge“ verfügen über bedeutende Freiraumfunktionen die es durch die Vermeidung von Beeinträchtigungen zu sichern gilt.

Der Regionalplan aus dem Jahr 2000 ist stark veraltet. Im Textteil finden sich keine Aussagen zum Thema 'Solarenergie'. Die Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes (2021) enthält die gültigen Ziele und Grundsätze der Raumordnung in Bezug auf die Solarenergie. Der Regionalplan wird zur Zeit neu aufgestellt. Das Aufstellungsverfahren wird voraussichtlich einige Jahre dauern. Es ist fraglich, ob der neue Regionalplan vor Abschluss des Planverfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 und der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam werden wird.

5.3 Erlass 'Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich'

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, dass im Bundesland die Stromerzeugung durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgebaut wird. Hierbei kommt den Gemeinden eine besondere Bedeutung zu, da sie durch Bauleitplanungen die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in ihrem Gemeindegebiet ermöglichen können.

Der Erlass stellt Rahmenleitlinien dar, die bei der Prüfung der Eignung von möglichen Standorten zu beachten ist. Es ist zudem festgelegt, wie die naturschutzrechtlichen Eingriffe in die Schutzgüter zu ermitteln, zu bewerten und fachgerecht auszugleichen sind. Handlungsempfehlungen zur Umsetzungen sind zusätzlich in einer Handreichung zum Erlass veröffentlicht.

Der Erlass mit der dazugehörigen Handreichung sind am 07.02.2022 in Kraft getreten und ist bis zum 31.12.2025 gültig.

Bewertung

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf einer 'Fläche für die Landwirtschaft' ist planungsrechtlich nicht zulässig. Bei Photovoltaikanlagen handelt es sich um bauliche Anlagen. Die Bedeutung der Denkmäler Nr. 4 und 5 wird als untergeordnet eingeschätzt. Sie stehen den Planungen nach aktuellem Stand nicht entgegen.

Die Gemeinde stellt im Parallelverfahren die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes auf. In der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Plangebiet als Sonderbaufläche 'Photovoltaik' dargestellt.

6. Begründung der Standortwahl

Die Gemeinde Krokau hat es sich zum Ziel gesetzt, einen Beitrag zur Energiewende zu leisten und hierfür bis zu 10% des Gemeindegebiets zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Verfügung zu stellen. Sie verfügt über einen großen Anteil an Außenbereichsflächen, die dafür in Betracht kommen. Entsprechend der vorgegebenen Methodik des Erlasses 'Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich' (Solarerlass) hat die Gemeinde Krokau mit dem „Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ ein eigenes PV-Standortkonzept erstellt. Hiermit wurden Flächen ermittelt, die für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet Krokaus besonders geeignet sind. Das Konzept gliedert sich in zwei Schritte:

6.1 Potenzialflächenanalyse

Mit der Potenzialflächenanalyse wurden geeignete Flächen für FPVA auf Grundlage rechtlicher Rahmenbedingungen ermittelt. Dies erfolgte nach dem Ausschlussprinzip, so dass zunächst die Flächen ermittelt wurden, die nicht für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet sind. Der Solarerlass gibt vor, welche Flächen aus fachrechtlicher Sicht eine Ausschlusswirkung (Ausschlusskriterien) haben. Zu den Flächen, die Ausschlusskriterien unterliegen, zählen zum Beispiel Flächen, die in einem Naturschutzgebiet oder in einem Natura-2000-Gebiet (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) liegen, oder Flächen, die von gesetzlich geschützten Biotopen oder Wald eingenommen werden. Flächen, die eine Ausschlusswirkung haben, sind nicht für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet.

Des Weiteren gibt es Flächen, die nicht ohne weiteres für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden können, sondern für die ein besonderes Abwägungs- und Prüferfordernis besteht. Gemäß des Solarerlasses können auf diesen Flächen Freiflächen-Photovoltaikanlagen zulässig sein, wenn eine Prüfung bzw. die Abwägung im Einzelfall zu dem Ergebnis führt, dass der öffentliche Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energien stärker zu gewichten ist als die im Solarerlass aufgeführten Belange. Die Belange können stets ein unterschiedliches Gewicht aufweisen, weshalb sie immer einem einzelfallbezogenen Abwägungs- und Prüferfordernis (Kriterien der Einzelfallprüfung) unterliegen. Die Gemeinde hat diese Abwägung vorzunehmen. Da das Abwägungsergebnis ergebnisoffen ist und somit am Anfang nicht absehbar ist, ob sich der Belang 'Ausbau der erneuerbaren Energien' durchsetzen wird, sind die Flächen, für die ein Abwägungs- und Prüferfordernis besteht, als 'bedingt geeignet' zu bewerten.

Gemäß des Ausschlussprinzips stehen die Flächen, für die weder Ausschluss- noch Einzelfallkriterien bestehen, aus fachlicher Sicht uneingeschränkt für die Errichtung von

Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Verfügung. Diese Flächen sind als 'geeignet' zu bewerten. Sie werden in der graphischen Darstellung der Potenzialflächenanalyse in der Regel als weiße Flächen (sog. Weißflächen) angezeigt.

Von den geeigneten Flächen sind diejenigen bevorzugt zu nutzen, die eine Vorbelastung aufweisen. Für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden in einem großen Umfang Flächen benötigt, wobei hierfür in erster Linie landwirtschaftliche Flächen in Frage kommen. Da die Ressource 'Fläche' endlich ist und da es für Flächen unterschiedliche Nutzungsoptionen gibt, die in Konkurrenz zueinander stehen (z.B. Anbau von Nahrungspflanzen, Futterpflanzen oder Energiepflanzen), ist es ratsam - im Sinne eines sparsamen Umgangs mit den vorhandenen Flächen - wenn vorbelastete Flächen genutzt werden. Gemäß Solarerlass sollte dementsprechend vorrangig für die folgenden Flächen geprüft werden, ob sie für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden können:

- bereits versiegelte Flächen,
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung sowie Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen und Bundesstraßen sowie entlang von Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung,
- vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

Große versiegelte Flächen oder Konversionsflächen, die jeweils im Außenbereich liegen und für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Verfügung stehen, sind selten. Gemeinden, in denen es derartige Flächen gibt, bilden die Ausnahme.

Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwege, die über zwei Hauptgleise verfügen und eine überregionale Bedeutung haben, stellen in Schleswig-Holstein die wichtigsten Verkehrsadern dar. Während entlang der Bundesautobahnen (z.B. an der A7) bereits in einem beträchtlichen Umfang Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet wurden, ist dies entlang der überregionalen Schienenwege in einem deutlich geringeren Umfang der Fall. Entlang der Bundesstraßen sind hingegen bisher kaum Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet worden.

Ferner gibt es Flächen, die aufgrund vorhandener oder geplanter Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen und deshalb als 'vorbelastet' bewertet werden. Zu den Infrastrukturen, die das Freiraumpotenzial einschränken, zählen zum Beispiel Hochspannungsfreileitungen oder Windparks.

Die Potenzialflächenanalyse (siehe Anhang), die für das Gemeindegebiet der Gemeinde Krokau durchgeführt wurde, führte zu den folgenden Ergebnissen:

Die Gemeinde Krokau verfügt über insgesamt ca. 44 ha an sogenannten „Weißflächen“, also Flächen, die uneingeschränkt geeignet für den Bau von FPVA sind. Sie befinden sich im Norden Gemeinde, entlang der B 502. Weitere ca. 349 ha sind bedingt - unter Prüfung im Einzelfall - geeignet für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen. Die betroffenen Flächen sind bei einer konkreten Planung einer Einzelfallprüfung zu unterziehen. Hierbei sind Sachverhalte zu prüfen sind und den Rahmen der hier vorliegenden Betrachtung überschreiten. Aufgenommen wurden als weitere Kriterien z.B. Rohstoffpotenzialflächen und Biotopverbundachsen. Bei der Planung eines Vorhabens sind anschließend spezifische Besonderheiten und Einschränkungen zu beachten. Im Einzelfall müssen standortbezogene

Kriterien wie Eigentümerinteressen oder Netzkapazitäten, Entfernung zum nächsten Umspannwerk usw. berücksichtigt werden. Es ist dementsprechend davon auszugehen, dass nicht alle Potenzialflächen im Einzelfall für eine Realisierung von FPVA in Frage kommen. Eine individuelle Prüfung standortbezogener Ausschlusskriterien auf Ebene der Bauleitplanung ist daher unerlässlich.

6.2 „Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (PV-Standortkonzept) der Gemeinde Krokau (14.11.2022)

Im Rahmen der PV-Standortkonzeptes sind die verschiedenen Flächen auf einzelfallbezogene Kriterien (u. A. Ertragsfähigkeit des Bodens, Eigentümerinteressen). Darüber hinaus wurde am 14.11.2022 in Gemeindevertretung über die gemeindlichen Entwicklungsziele und -möglichkeiten beraten. Das Ergebnis dieser Abwägung ist in einer „Ampelkarte“ dargestellt.

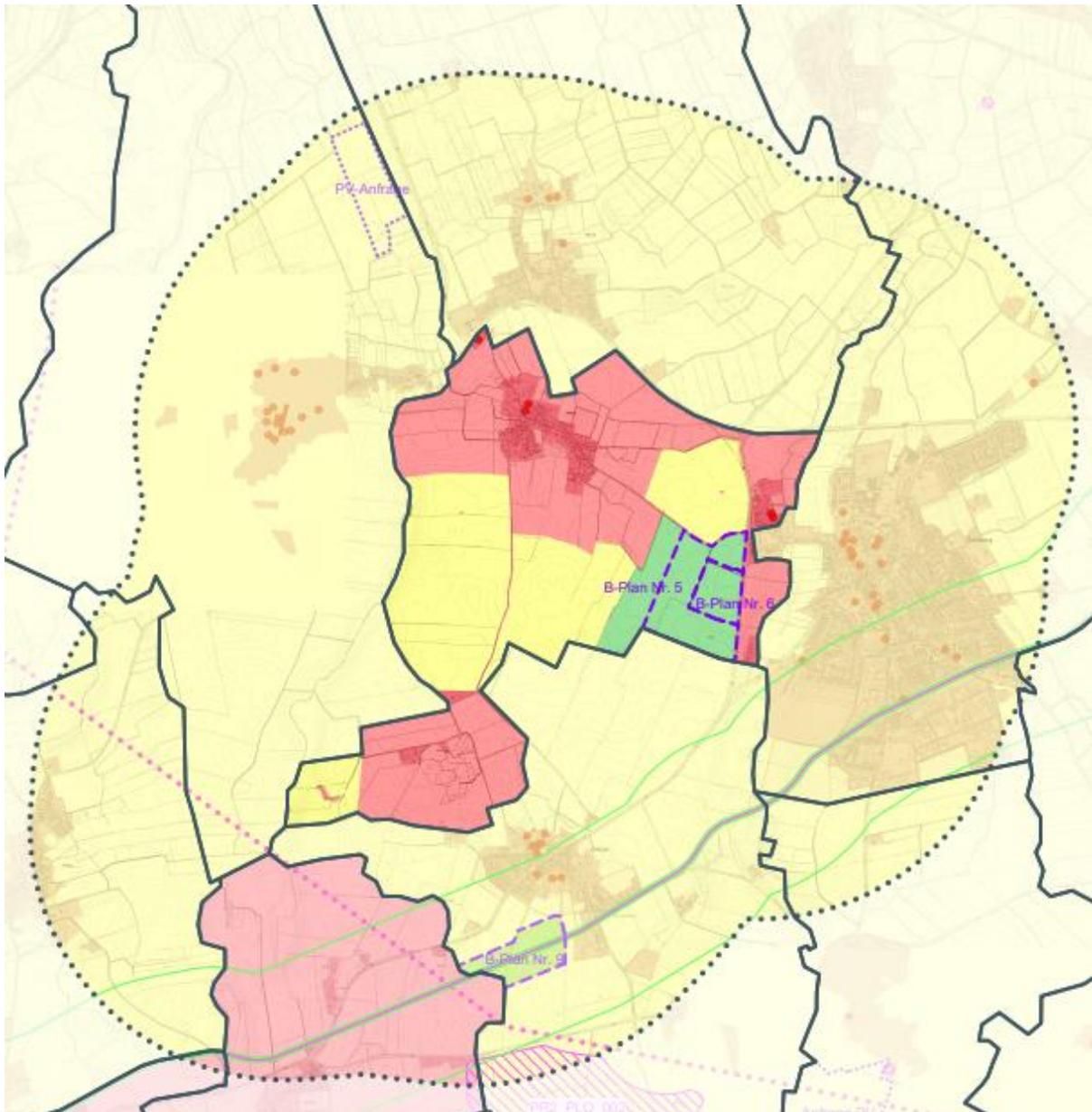


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem PV-Standortkonzept der Gemeinde Krokau (Ampelkarte)

- Rot: Keine Entwicklung von Freiflächen-PV-Anlagen angestrebt
- Gelb: Bisher nicht von der Gemeinde entschieden
- Grün: Potenzielle Entwicklung von Freiflächen-PV-Anlagen

Zur Erreichung des 10% Zieles, welches zur Errichtung von FPVA zur Verfügung gestellt werden sollte, sind im Standortkonzept 46ha (grüne Flächen) ausgewiesen worden. Die Flächen sollen an der L50 im Osten des Gemeindegebietes konzentriert werden. Sie werden entsprechend durch die Dorfstraße, die L50, die Gemeindegrenze zu Fiefbergen und zwei Knicks begrenzt. Der Nahbereich der Ortslagen, das Umfeld des Waldes am Sonnenhof und die Flächen östlich der L50 sollen von der Errichtung von FPVA ausgeschlossen werden. Für verbleibende Flächen des Gemeindegebietes im Nordosten, im Südosten und ganz im Süden, östlich der Waldgebiete, gibt es bisher keine Entscheidung der Gemeinde über den Ausbau von Freiflächen-PV-Anlagen.

Im Rahmen der gemeindlichen Abwägung bei der Erstellung des PV-Standortkonzeptes haben neben der Potenzialflächenanalyse insbesondere einzelfallbezogene Standortkriterien und kommunale Belange eine Rolle gespielt:

Durch zahlreiche Bürgerbeteiligungsverfahren und Anwohnerbefragungen existieren hohe Erfahrungswerte in Bezug auf die Akzeptanz von FPVA in der kommunalen Bauleitplanung. Hieraus ergibt sich die Erkenntnis, dass die Akzeptanz von Bürger*innen für FPVA ab einer Entfernung von mindestens 100m des Siedlungsgebietes, außerhalb des Sichtbereiches, um ein Vielfaches steigt. Potenzialflächen der Gemeinde Krokau sollten daher mindestens 100m vom Siedlungsgebiet entfernt sein. Zudem wurden bestehende Knicks als zusätzliche Sichtbegrenzungen zwischen Siedlungskörper und jeweiliger Fläche als begünstigender Faktor herangezogen.

Darüber hinaus war es der Gemeinde ein wichtiges Anliegen, eine gewisse Rentabilität der Anlagenbetriebes auf ausgewiesenen Flächen gewährleisten zu können. Hierfür sollten die Potenzialflächen eine bestimmte Größe aufweisen und zudem nicht durch schützenswerte Landschaftsteile wie Knicks zerstückelt werden. So sollte vermieden werden, dass Potenzialflächen zum Ausbau von FPVA ausgewiesen werden, die zwar theoretisch für den Ausbau von FPVA geeignet sind, auf denen eine tatsächliche Realisierung solcher Anlagen jedoch unwahrscheinlich ist. Ist eine Potenzialfläche zu klein oder zu zerstückelt, so kann kaum ein wirtschaftlicher Betrieb auf dort errichteten FPVA stattfinden, so dass sich hierzu kaum ein Eigentümer oder Vorhabenträger bereit erklärt. In der Gemeinde Krokau sollten stattdessen nur solche Flächen tatsächlich als geeignete Potenzialflächen ausgewiesen werden, die eine reelle, wirtschaftliche Chance auf die Errichtung von FPVA haben.

Zuletzt wurden solche Flächen bevorzugt als Potenzialflächen gekennzeichnet, in denen eine zeitnahe Realisierung von FPVA, z.B. durch das Vorhandensein einer konkreten Bauabsicht durch einen Vorhabenträger, in Aussicht steht. In Anbetracht der Dringlichkeit zur Schaffung nachhaltiger Formen der Energieerzeugung auf Grund globaler Entwicklungen (Klimawandel, Ukraine Krieg, Erschöpfung fossiler Ressourcen etc.) sollte die Realisierung von FPVA auf bis zu 10% der Gemeindefläche Krokaus so zeitnah wie möglich stattfinden.

Zusammenfassend bildet die abschließende gemeindliche Konzeption im Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächen ein Zusammenspiel aus:

- der Potenzialflächenanalyse auf Grundlage rechtlicher Rahmenbedingungen
- der Ermittlung und Gewichtung standortbezogener Kriterien der Gemeindegebietsflächen
- der Akzeptanzsicherung bei der Errichtung auf gewählten Potenzialflächen
- der Sicherstellung einer gewissen Betriebswirtschaftlichkeit der FPVA in Bezug auf den Flächenzuschnitt
- dem Einbezug zeitnaher Realisierungsaussichten von FPVA als bevorzugenden Faktor

6.3 Standortwahl für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 besteht aus zwei Teilbereichen (Teilfläche 1 im nördlichen Bereich, Teilfläche 2 im Süden), die sich gänzlich in von der Gemeinde im Standortkonzept als „potenzielle Entwicklung von Freiflächen-PV-Anlagen geeignetem“ Gemeindegebiet (grüne Flächen, Ampelkarte) befinden.

Ein Vorhabenträger ist mit dem Wunsch an die Gemeindevertretung herangetreten, auf dieser Flächenkulisse Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu errichten und hat hierzu einen entsprechenden Antrag gestellt. Der Antragsinhalt entspricht den Bestrebungen der Gemeinde, auf bis zu 10% der Gemeindefläche FPVA zu errichten.

Auf Grundlage der Potenzialflächenanalyse liegen die Flächen außerhalb der EEG Förderkulisse, da sie formal betrachtet keine Vorbelastung aufweisen. Somit sind sie gemäß der Potenzialflächenanalyse grundsätzlich zur Errichtung von FPVA Anlagen geeignet unter einer Einzelfallprüfung zu unterziehen. Diese Einzelfallprüfung entsprechend des Standortkonzeptes kommt zudem zu einem positiven Ergebnis, so dass die Flächen eine hohe Eignung zur Errichtung von FPVA aufweisen:

Im Plangebiet liegen keine fachliche Ausschlusskriterien vor, die einer Realisierung von FPVA im Plangebiet entgegenstünden. Zudem liegt formal betrachtet zwar keine Vorbelastung des Plangebietes vor, allerdings liegen die Flächen direkt an der Landesstraße 50. Diese weist den gleichen Ausbau wie eine Bundesstraße auf. Somit kann die Lage des Plangebietes bei genauerer Betrachtung durchaus als vorbelastet und damit besonders geeignet zur Errichtung von FPVA betrachtet werden.

Die Flächen weisen eine hohe Ertragsfähigkeit auf, was entsprechend der Potenzialanalyse gegen den Bau von FPVA spricht, allerdings sind im Gemeindegebiet Krokau nahezu ausschließlich hochwertige Böden vorhanden. Die Möglichkeit zum Ausweichen auf ertragsschwache Böden im Gemeindegebiet sind daher gering. Zudem verfügt Schleswig-Holstein über einen überproportional großen Anteil an ertragsreichen Böden. Die Bedeutung des Belangs „Erhalt Ertragsfähigkeit der Flächen“ wird im Falle des Bebauungsplanes Nr. 6 geringer eingeschätzt als die Notwendigkeit des Ausbaus von Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung.

Das Plangebiet befindet sich darüber hinaus außerhalb des 100m Radius vom Siedlungsgebiet, der zu einem maßgeblichen Realisierungsrisiko durch fehlende Akzeptanz der Bevölkerung führen könnte. An den Rändern beider Teilbereiche befinden sich zum Teil Knickstreifen oder Gehölzstrukturen, die einen zusätzlichen Sichtschutz der FPVA bilden. Zwar grenzt der Geltungsbereich des Plangebietes relativ nahe an das Siedlungsgebiet der

Nachbargemeinde Schönberg, die Grenze des Plangebiets liegt jedoch entlang eines Abhangs mit einem starken Gefälle. Insgesamt können eine Sichtbeeinträchtigung der Einwohner Schönbergs und eine dadurch sinkende Akzeptanz des Bauvorhabens so ausgeschlossen werden.

Durch das Vorhandensein eines bauwilligen Vorhabenträgers ist die Realisierung des Bauvorhabens zudem sichergestellt. Beide Teilbereiche des Plangebietes verfügen über eine ausreichende Größe, um einen wirtschaftlichen Betrieb der FPVA zu gewährleisten. Eine zügige Realisierungsaussicht der Anlage zur Erzeugung regenerativer Energie bieten einen weiteren Vorteil der besagten Flächen.

Auch interkommunal betrachtet befindet sich das Plangebiet in Bereichen, denen eine Realisierung nichts entgegensteht, da das gesamte PV-Standortkonzept bereits in Form einer „Bürgermeisterkonferenz“ am 15.02.2023 vorgestellt und von Seiten der Nachbargemeinden abgestimmt wurde. Sämtliche Potenzialflächen des PV-Standortkonzeptes – zu denen auch der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 gehört – sind den angrenzenden Gemeinden bekannt und von ihnen begrüßt worden.

7. Inhalte der Planung - Festsetzungen

7.1 Vorbemerkungen zum Vorentwurf

Es wird ein **Vorentwurf** vorgelegt. Dem Vorentwurf liegt ein erster Entwurf des Vorhabenplanes zugrunde. Im Vorentwurf werden erste Aussagen zu den Festsetzungen getroffen.

Der **Vorentwurf** dient dazu, sowohl die Öffentlichkeit als auch die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange **über die Ziele der Planung zu informieren**.

Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gebeten, sich fachlich zu der Planungsabsicht der Gemeinde zu äußern und der Gemeinde die fachlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, über die sie verfügen und die für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 von Bedeutung sind.

Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes einschließlich aller Festsetzungen wird auf der **Ebene des Entwurfs** erfolgen. Eine vollständige Ausarbeitung der Begründung und des Umweltberichtes wird **Bestandteil des Entwurfs** sein.

Der Entwurf wird die Grundlage für die Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB bilden.

7.2 Zulässigkeit von Vorhaben – Vorhaben- und Erschließungsplan (§ 12 Abs. 3a i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB)

Es wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Der Vorhabenträger verpflichtet sich dazu, das im Vorhaben- und Erschließungsplan dargelegte Vorhaben umzusetzen. Die Gemeinde und der Vorhabenträger werden für dieses Vorhaben einen Durchführungsvertrag abschließen.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

7.3 Art der baulichen Nutzung

Innerhalb des festgesetzten sonstigen Sondergebietes für Photovoltaikanlagen (SOPV) sind Vorhaben zulässig, die der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen dienen und zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

Die Fläche des sonstigen Sondergebietes, mit Ausnahme der von baulichen Anlagen versiegelten Flächen, z.B. Übergabestationen, sind als Extensivgrünland zu bewirtschaften. Diese Bewirtschaftung kann in Form einer einjährigen Mahd oder durch die Fläche des eine extensive Beweidung mit Schafen stattfinden. Das Mähgut muss vollständig abgefahren werden. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist untersagt.

Begründung:

Es wird das städtebauliche Ziel verfolgt, die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (Solarpark) zu ermöglichen. Die Größe des Solarparks soll ca. 14 ha betragen.

Gemäß § 11 BauNVO sind 'Sonstige Sondergebiete' für solche Nutzungen festzusetzen, die sich wesentlich von den Nutzungen unterscheiden, die in den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO zulässig sind.

Durch die festgesetzte Zweckbestimmung 'Photovoltaik' wird bestimmt, dass im Plangebiet ausschließlich die Errichtung eines Solarparks einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen zulässig ist.

Bei einem Solarpark handelt es sich um eine Nutzung, die nicht in ein Siedlungsgebiet integriert bzw. an ein Siedlungsgebiet angegliedert werden kann. Es handelt sich um eine Nutzung, die nur im Außenbereich erfolgen kann. Die Wahl des Standortes richtet sich hierbei nicht allein nach städtebaulichen Gesichtspunkten. Im Erlass sind die Kriterien genannt, die bei der Standortsuche zu beachten sind. So sind naturschutzfachliche Belange bei der Standortsuche in besonderer Weise zu berücksichtigen.

Die darüber hinausgehende Festsetzung der extensiven Bewirtschaftung nicht-versiegelter Flächenteile des Sondergebietes dient dazu, den ökologischen Wert der Flächen im Zuge der Planungen zu erhalten beziehungsweise zu steigern und so im Zuge der Planungen bestmöglich auszuschöpfen. Neben dem positiven Nutzen, der durch die Erzeugung regenerativer Energie durch den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage einhergeht, stellt die extensive Bewirtschaftung eine ideale Nutzungsergänzung dar. Die Solarmodule lassen genug Raum, um den darunter liegenden Boden weiterhin als Grünland zu nutzen. Die Kombination extensiven Grünlandes mit dem Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage dient einer möglichst hohen Flächeneffizienz in Bezug auf eine nachhaltige und zukunftsfähige Bodennutzung. Eine hohe Flächeneffizienz der Bodennutzung wird in Anbetracht einer zunehmenden Flächenknappheit eine immer wichtigere Bedeutung für das Fortbestehen unserer Bevölkerung haben.

7.4 Maß der baulichen Nutzung

7.4.1 Überbaubare Grundstücksfläche

Für alle Bauflächen wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,7 als Höchstmaß festgesetzt.

7.4.2 Höhe der baulichen Anlage

Unterer Bezugspunkt der Höhenfestsetzungen ist die gewachsene Geländeoberfläche. Es ist eine maximale Höhe der Photovoltaikmodule inkl. der Modultische (MHmax) von 4,00 m zulässig. Der Abstand der Photovoltaikmodule über Geländeoberfläche muss mindestens 80 cm betragen (MHmin). Die maximale Höhe baulicher Anlagen (GHmax) darf durch kleinteilige Aufbauten wie Kameras, Signaltechnik, Antennen etc. um maximal 0,50 m überschritten werden.

Begründung:

Die Module benötigen einen gewissen Mindestabstand vom Boden, um genügend Platz für eine extensive Beweidung zu lassen. Der gewählte Mindestabstand stellt sicher, dass die Grünflächen ausreichend Licht zum Wachsen bekommen, eine Mahd möglich ist und Schafe genügend Raum zum Passieren der Modulreihen haben.

Gleichzeitig wird eine maximale Höhe der Anlage festgesetzt, um das Entstehen von Sichtbeeinträchtigungen und einer Störung des Landschaftsbildes durch hohe bauliche Anlagen zu verhindern.

7.4.3 Reihenabstand

Der Abstand zwischen den Reihen der Modultische (in Nord-Süd-Richtung) soll mindestens 2,50 m betragen.

Begründung:

Der Reihenabstand der Modultische hat Einfluss auf den ökologischen Wert des darunter befindlichen Grünlandes. Je größer der Reihenabstand, desto höher die Qualität der Grünflächen. Auf den Baufeldern befindet sich aktuell weitestgehend Ackerland, dessen ökologische Wertigkeit durch die Umnutzung in extensives Grünland bereits eine Aufwertung bei geringerem Reihenabstand (entsprechend hoher Moduldichte, mehr Verschattung) erfährt.

7.4.4 Einfriedungen

Einfriedungen sind im Geltungsbereich nur als Hecke oder durchlässiger Zaun ohne Sockelmauer zulässig. Zäune dürfen eine maximale Höhe von 2,50 m (EHmax) über der gewachsenen Geländeoberfläche nicht überschreiten. Die maximale Höhe der Einfriedungen (EHmax) darf durch kleinteilige Aufbauten wie Kameras, Signaltechnik, Beschilderung etc. um maximal 1,50 m überschritten werden. Bei Zäunen ist über der Geländeoberfläche ein Freihalteabstand von mindestens 20 cm zu gewährleisten.

Begründung:

Die Höhenbegrenzung der Einfriedungen dient dazu, das Entstehen von Sichtbeeinträchtigungen und einer Störung des Landschaftsbildes durch hohe bauliche Anlagen zu verhindern.

Der Abstand von mindestens 20cm zum Boden dient dazu, Kleintieren weiterhin das Passieren der Zäune zu ermöglichen und gleichzeitig einen ausreichenden Schutz der Module sowie der extensiven Weidewirtschaft vor größeren Lebewesen zu gewährleisten.

7.5 Versorgungsanlagen

7.5.1 Hauptversorgungsleitung (unterirdisch)

Im südwestlichen Teil der Baufläche zwei verläuft ein kennzeichnungspflichtiges Verbandsgewässer. Eine weitere Versorgungsleitung verläuft entlang der westlichen Grenze des südlichen Geltungsbereichs. Die Festsetzungen besitzt den Charakter einer nachrichtlichen Übernahme.

7.6 Grünflächen

Der Geltungsbereich grenzt an der nördlichen Seite der Baufläche 1 direkt an die Straße „Krokauer Mühle“. Teilweise befindet sich das Straßenbegleitgrün im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Um weiterhin angemessen Schutzabstand von der Fahrbahn zu gewährleisten, ist es sinnvoll das bestehende Verkehrsgrün in seiner Funktion zu erhalten.

7.7 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Mit der Errichtung von FPVA, wird ein wichtiger Beitrag zur sicheren und nachhaltigen Energieversorgung geleistet und so die dringend notwendige Energiewende vorangetrieben. Das durch die regenerative Energiegewinnung eingesparte CO₂ wirkt sich auch positiv auf das Klima und somit zum langfristigen Erhalt der natürlichen Lebensgrundlage unserer Erde aus. Um diese positiven Wirkungen nicht durch die Zerstörung besonders schützenswerter Natur- und Landschaftsteile beim Bau oder Betrieb von FPVA zu minimieren, gilt es, dem Bestand an ökologisch wertvollen Strukturen ausreichend Aufmerksamkeit und Raum zu dessen Schutz zu widmen. Ziel der Maßnahmenflächen ist es, diesen Schutzraum zu gewährleisten. So soll die Errichtung von FPVA mit all seinen positiven Folgewirkungen ermöglicht werden ohne dabei ihren wichtigen klimatischen Beitrag durch jegliche Art von Zerstörung ökologischer Strukturen zu minimieren. Das erhöht neben dem übergeordneten Ziel des Betriebes von FPVA auch die Akzeptanz in der Bevölkerung für solche Bauvorhaben und fördert somit die zügige Errichtung weiterer Einrichtungen zum Gewinn regenerativer Energie.

Im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 6 befinden sich unterschiedliche ökologische Strukturen, die es zu erhalten gilt. Die festgesetzten Maßnahmenflächen dienen dem Zweck, eine Beeinträchtigung dieser Strukturen im Zuge des Bauvorhabens auszuschließen.

7.7.1 Wachtelbrutstreifen (WBS)

Die vorgesehene Maßnahmenfläche dient als Brutstreifen zum im Plangebiet lebenden Wachtel. Sie ist im Zuge der Umsetzung des Bauvorhabens herzustellen und in ihrer Funktion dauerhaft zu erhalten.

Begründung:

Am südlichen Randbereich des Plangebietes befinden sich aktuell Niststandorte der Wachtel, die zu den geschützten Offlandbrütern gehört. Dementsprechend soll der Niststandort im Zuge der Planungen erhalten bleiben. Um die Flächen weiterhin zur Brut für die Wachtel zur Verfügung zu stellen, ist der entsprechend festgesetzte Bereich im Zuge des Bauvorhabens von jeglicher Bebauung freizuhalten. Aus fachlicher Sicht sollte diese Fläche mindestens 10m breit sein, um weiterhin als Niststandort attraktiv zu bleiben. Darüber hinaus soll die Baugrenze 10m Abstand dazu einhalten, da die Wachtel von Vertikalstrukturen verschreckt wird.

Das Vorkommen der Wachtel begründet zudem den Verzicht auf weitere Eingrünungsmaßnahmen der Solarmodule. Grundsätzlich ist bei der Errichtung von FPVA eine Eingrünung vorgesehen, um eine störende Wirkung auf das Landschaftsbild zu minimieren und eine Sichtbeeinträchtigung für die umliegende Wohnbevölkerung auszuschließen. Aktuell ist das Landschaftsbild des Plangebietes allerdings mit einer geringen Anzahl an vertikalen Knickstrukturen besetzt, weshalb es als Niststandort für die Wachtel bevorzugt genutzt wird. Eine vollständige Eingrünung könnte das Landschaftsbild so beeinträchtigen, dass die Wachtel ihren Niststandort im Zuge der Planungen verliert. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist dem Schutz der Wachtel ein höheres Gewicht einzuräumen, als dem Erhalt des Landschaftsbildes. Eingrünungen der FPVA beschränken sich demzufolge, abgesehen vom Erhalt bereits bestehender Gehölzstrukturen, auf eine Feldhecke am nördlichen Rand der Baufläche 1. Sie besitzt einen ausreichenden Abstand vom Wachtelbrutstreifen, um vom Vogel nicht als bedrohlich empfunden zu werden.

7.7.2 Maßnahmenfläche (M01/M02)

Die Flächen befinden sich direkt an der Landesstraße 50, die im Osten an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt. Gemäß §29 StrWG ist von Landesstraßen ein Schutzabstand von 20m einzuhalten, um jegliche Beeinträchtigung des Straßenverkehrs durch Baumaßnahmen zu verhindern und so die Verkehrssicherheit zu erhalten. Die Maßnahmenflächen dienen zur Einhaltung des Schutzabstandes und sind daher von der Bebauung mit FPVA ausgenommen. Durch das Pflanzgebot sollen sie zu artenreichen Vegetationsflächen entwickelt werden und so einen ökologischen Nutzen erhalten.

7.7.3 Knickschutzstreifen (KNS)

Knicks und Feldhecken sind gesetzlich geschützte Landschaftsstrukturen. Um sie in ihrer ökologischen Funktion nicht zu beeinträchtigen und langfristig zu erhalten, werden Abstandflächen in einer Breite von ca. 4-6m festgesetzt.

Die innerhalb des Geltungsbereichs vorhandenen Biotope sind dauerhaft zu erhalten und zu schützen.

7.7.4 Biotop Pflegefläche (BIO1 / BIO2)

Biotopfläche1: Am südöstlichen Rand der Baufläche1 befindet sich ein markanter Geländeeinschnitt, dessen Böschung beidseitig mit Gehölzen bewachsen ist. Es handelt sich bei der Landschaftsstruktur um ein ehemaliges Fließgewässer. Der Geländeeinschnitt führt zum Zeitpunkt der Begehung kein Wasser mehr, die Gehölzstrukturen besitzen als Feldhecken weiterhin den Charakter eines gesetzlich geschützten Biotopes und damit einen hohen ökologischen Wert. Um sie jeglichen Beeinträchtigungen im Zuge des Bauvorhabens zu schützen, ist ein angemessener Abstand der Solarmodule von der Feldhecke einzuhalten, der durch die Maßnahmenfläche planungsrechtlich sichergestellt wird. Auf der entsprechenden Fläche empfiehlt sich die Entwicklung artenreicher Vegetationsstrukturen, die sich gut in die bestehende Landschaft integrieren und den ökologischen Nutzen des Planvorhabens erhöhen.

Biotopfläche 2: In der nordwestlichen Ecke der Baufläche 2 befindet sich ein temporär wasserführendes, von einem dichtem Gehölzsaum umgebenes Kleingewässer, dass teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 liegt. Da Kleingewässer ebenfalls zu den gesetzlich geschützten Biotopen gehören, ist auch diese Struktur im Zuge der Planungen

unbedingt zu erhalten und so ihr ökologischer Nutzen zu schützen. Die festgesetzte Maßnahmenfläche dient als ausreichender Schutzabstand vor Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben. Als Schutzmaßnahme wird aus den o.g. Gründen ebenfalls das Anpflanzen regionalen Saatgutes zur Entwicklung artenreicher Vegetationsstrukturen vorgesehen.

7.8 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

7.8.1 Anpflanzung von Feldhecken

Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind Feldhecken aus einheimischen, standortgerechten Gehölzen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind sie durch einheimische, standortgerechte Gehölze zu ersetzen.

Begründung:

Grundsätzlich stellt die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Um Sichtbeeinträchtigungen zu vermeiden und das Landschaftsbild weitestgehend aufrecht zu erhalten, sollte der Standpunkt der FPVA über möglichst hohen Sichtschutz verfügen, indem die Module rundherum eingegrünt werden.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 6 befindet sich allerdings in einer Landschaft, die zum Zeitpunkt der Planungen eine geringe Anzahl natürlicher Verikalstrukturen aufweist und zudem in Teilen als Niststandort für die geschützte Wachtel dient. Die Belange des Artenschutzes sind im konkreten Fall höher zu gewichten, als die Errichtung neuer Gehölzstrukturen, da im näheren Umfeld des Plangebietes kaum Wohnbevölkerung vorhanden ist, die einem Risiko von Sichtbeeinträchtigung ausgesetzt werden könnten.

Die Neuanpflanzung von Gehölzstrukturen als Sichtschutz beschränkt sich damit auf die nördliche Grenze der Baufläche¹. Diese liegt entlang einer regelmäßig befahrenen Straße. Das Risiko von störenden Wirkungen auf die Bevölkerung ist hier als erhöht, gleichzeitig befindet sich der Bereich weit genug entfernt vom Niststandort der Wachtel, um vom Vogel nicht als bedrohlich wahrgenommen zu werden.

Um sich bestmöglich in die bestehenden Landschaftsstrukturen einzugliedern ist für die festgesetzte Fläche eine Bepflanzung aus einheimischen Gehölzen vorgesehen. Sie ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch einheimische, standortgerechte Gehölze zu ersetzen.

7.9 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern

7.9.1 Erhalt von Bäumen

Die in der Planzeichnung ausgewiesenen Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Abgestorbene Äste (Totholz) sind zu beseitigen, sofern es aus Gründen der Verkehrssicherheit, zum Schutz der Gebäude und der sonstigen baulichen Anlagen oder zum Schutz der Standsicherheit der Bäume erforderlich ist. Bei Abgang eines Baumes ist eine Ersatzpflanzung unter Verwendung der gleichen Baumart vorzunehmen. Bei den anstehenden Baumaßnahmen sind diese Bäume durch die in der DIN 18920 sowie in den Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS-LP 4 von 1999), Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ aufgeführten Maßnahmen zu schützen. Dies lässt sich

wirksam durch die Einhaltung eines ausreichenden Abstandes und ggf. Schutzzaun/Stammschutz erzielen.

Begründung:

Der Erhalt der Bäume entspricht der Vorgabe des Bundesnaturschutzgesetzes. In § 15 Abs. 1 BNatSchG ist bestimmt, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sind.

7.9.2 Erhalt der Knicks

Der gemäß § 21 Abs. 1 LNatSchG geschützte Knickbestand ist in seiner dargestellten Länge vollständig zu erhalten und vor Störungen zu bewahren. Die Knicks sind in einem Rhythmus von 10 bis 15 Jahren auf den Stock zu setzen. Eine gärtnerische Pflege der Knicks sowie Beeinträchtigungen des Knickwalles und der Knickgehölze sind nicht zulässig. Bei Abgang einzelner Gehölze sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Hierbei sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden.

Begründung:

Bei den Knicks handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 21 Landesnaturschutzgesetz. Die Knickpflege (auf den Stock setzen) dient dazu, die für einen Knick typische Biotopstruktur und damit die ökologischen Funktionen langfristig zu erhalten.

Flächenaufstellung

Fläche	Flächengröße
Sonstiges Sondergebiet 'Photovoltaik'	12,3 ha
Maßnahmenflächen	1,4 ha
Anpflanzflächen für Hecken	0,06 ha
Grünflächen	0,3 ha
Summe	14,1 ha

8. Inhalte des Durchführungsvertrages

[Im weiteren Verfahren auszugestalten]

9. Erschließung

Das Plangebiet wird über einen Feldweg erschlossen der von Norden nach Süden entlang beider Teilbereiche verläuft. Der Feldweg mündet im Norden in die Straße „Krokauer Mühle“, die nach Osten hin in die L50 mündet.

Es werden an den nördlichen Punkten der Teilbereiche Einfahrten zu den Flächen eingerichtet. Die Befestigung des Feldweges ist ausreichend für die Lkws, die die PV-Module anliefern. Sie können auf den Ackerflächen wenden.

Die interne Erschließung des PV-Parks inkl. Wendemöglichkeiten wird im Vorhaben- und Erschließungsplan bestimmt. Sämtliche verkehrsregelnde Maßnahmen (Aufstellung von Verkehrszeichen etc.) werden erst nach Abschluss des jeweiligen F- bzw. B-Planverfahrens sowie Durchführung einer entsprechenden Verkehrsschau durch gesonderte verkehrsrechtliche Anordnungen endgültig festgesetzt.

10. Ver- und Entsorgung

10.1 Einspeisung des Stroms

Eine verbindliche Reservierung der Einspeisung des Stroms wird von dem zuständigen Netzbetreiber nach Satzungsbeschluss erteilt werden.

10.2 Regen- und Schmutzwasserbeseitigung

Das anfallende Oberflächenwasser wird vor Ort über den belebten Oberboden versickert, so dass nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes durch erhöhten Oberflächenabfluss zu rechnen ist. Der Vorgabe der Wasserrahmenrichtlinie, den natürlichen Wasserhaushalt der potenziell natürlichen Ursprungsflächen als Versickerung, Verdunstung und Abfluss in ein Oberflächengewässer im Rahmen der Bauleitplanung nicht relevant zu verändern, wird somit entsprochen. Da voraussichtlich kein Abwasser anfallen wird, kann auf die Anwendung der A-RW1 verzichtet werden. Um Verunreinigungen von Boden und Wasser durch den Betrieb der Anlage zu vermeiden, dürfen Solarmodule nur mit Wasser ohne Zusatzstoffe gereinigt werden. Sollten andere Reinigungsmittel verwendet werden, so sind diese aufzufangen.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Vorgaben nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einzuhalten. Ein Schadstoffeintrag in den Boden und damit in das Grundwasser durch unsachgemäße Reinigung der Moduloberflächen sowie durch unsachgemäße Reparatur- und Wartungsarbeiten ist zu unterbinden. Ein fachgerechter Betrieb der Anlage wird von der uWB vorausgesetzt.

Entsprechende Hinweise werden in den textlichen Festsetzungen getroffen.

10.3 Grundwasserschutz

Die Belange des Grundwasserschutzes sind sowohl während der Bauphase als auch im Betrieb der Anlage zu berücksichtigen. Eingriffe in den Boden, die über eine Flächengründung hinausgehen, sind mit der unteren Bodenschutz- und der unteren Wasserbehörde im Vorwege abzustimmen. Für das (temporäre) Absenken des Grundwassers ist vorab eine Erlaubnis gemäß §§ 8,9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der unteren Wasserbehörde mit entsprechenden Planungsunterlagen einzureichen. Sollte bei Bauarbeiten unerwartet Grundwasser angetroffen werden, sind diese einzustellen. Die Wasserbehörde ist unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Entsprechende Hinweise werden in den textlichen Festsetzungen getroffen.

10.4 Müllentsorgung

Ein Konzept zur Müllentsorgung ist im weiteren Verfahren näher zu bestimmen.

10.5 Versorgung mit Elektroenergie

Ein Konzept zur Versorgung mit Elektroenergie ist im weiteren Verfahren näher zu bestimmen.

10.6 Brandschutz

Ein Konzept zum Brandschutz ist im weiteren Verfahren näher zu bestimmen.

11. Altlasten

Sollten während der Bauarbeiten optisch und organoleptisch auffällige Bodenbereiche entdeckt werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Plön umgehend in Kenntnis zu setzen und die zu ergreifenden Maßnahmen abzustimmen und durchzuführen. (KrWG u. a. § 2 und § 6) einzuhalten.

12. Denkmalschutz

Belange der Bau- und Gründenkmalpflege im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG SH sind nicht betroffen. Der Eindruck der denkmalgeschützten Wohnhäuser Brookwisch 14 und Brookwisch 16 wird durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht wesentlich beeinträchtigt. Gleiches gilt für die Krokauer Mühle.

Der Plangeltungsbereich befindet sich in einem Archäologischen Interessengebiet. Auf der überplanten Flächen wurden am 13.09.2023 vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein Voruntersuchungen ohne Nachweis von relevanten archäologischen Befunden durchgeführt.

13. Kampfmittel

Gemäß der Anlage zur 'Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel' (KampfmV) vom 07.05.2012 gehört die Gemeinde Krokau nicht zu den Gemeinden, die durch Bombenabwürfe im 2. Weltkrieg betroffen waren. Aus diesem Grund ist ein Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet nicht zu erwarten.

Eine Überprüfung der Fläche auf eine Kampfmittelbelastung ist nicht erforderlich.

Zufallsfunde von Munition sind generell nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. Aufgrund der Gefahr, die von der Munition ausgehen kann, darf sie nicht bewegt oder aufgenommen werden. Der Fundort ist bis zum Eintreffen der Polizei zu sichern.

14. Artenschutz

Aufgrund der bestehenden intensiven Nutzung und der geringen Habitatausstattung des Plangebietes sowie des vorgesehenen Erhaltes der randlichen Vegetationsstrukturen ist davon auszugehen, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände mit der Einhaltung von Bauzeitenregelungen ausgeschlossen werden kann. Mit einer Relevanz des Vorhabens für Vogelarten aus der Gruppe der Offenlandbrüter ist zu rechnen. Gemäß Vorabauskunft des Fachgutachters hat die Feldlerche im Jahr der Erfassungen nur benachbart zu den Geltungsbereichen gebrütet. Der Niststandort der Wachtel ist dagegen im südlichen Randbereich der Teilfläche 1 anzunehmen. Der Wachtelstreifen innerhalb des Geltungsbereiches ist hierfür im B-Planentwurf berücksichtigt.

Im weiteren Verfahren werden basierend auf dem Artenschutzfachbeitrag gegebenenfalls weitere erforderliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen in den B-Plan aufgenommen.

15. Auswirkungen der Planung

Durch die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Krokau wird die planungsrechtliche Grundlage zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage

geschaffen. In Zuge der Planaufstellung auf Grundlage von § 12 BauGB wird ein Durchführungsvertrag geschlossen, womit sich der Vorhabenträger zur Umsetzung der Planungen des Bebauungsplanes Nr. 6 verpflichtet. Die Aufstellung des Bebauungsplanes hat somit die zeitnahe Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage in der Gemeinde Krokau zur Folge.

Die Realisierung der Planungen hat konkret zur Folge, dass die Flächen des Geltungsbereiches von Ackerflächen in extensiv bewirtschaftetes Dauergrünland umgewandelt werden. Dies stellt grundsätzlich eine naturschutzfachliche Aufwertung des Gebietes dar. Gleichzeitig stehen die Flächen zum Nahrungsanbau nicht mehr zur Verfügung. Durch die technischen Aufbauten der Solarmodule besitzen sie nicht den gleichen ökologischen Wert, wie Dauergrünland ohne Solarmodule. Darüber hinaus stellen die technischen Aufbauten einen Eingriff in das bisherige Landschaftsbild dar, der aufgrund der zahlreich vorhandenen Ackerflächen im Umland jedoch als gering eingeschätzt wird.

Bestehende Knick- und Biotopstrukturen werden im Zuge der Planungen durch geeignete Abstands- und Schutzmaßnahmen erhalten.

Die Errichtung von Sichtschutz in Form von vertikalen Grünstrukturen beschränkt sich aus artenschutzrechtlichen Gründen auf relevante Bereiche des Plangebiets (Pflanzung einer zusätzlichen Feldhecke entlang der „Krokauer Mühle“). Auf eine im Solarerlass geforderte, geschlossene Eingrünung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen wird wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Belange verzichtet. Stattdessen ist im südlichen Teil der Baufläche 1 ein Wachtelbrutstreifen zum Erhalt des Niststandortes der Vögel vorgesehen.

Auf Grund der Entfernung von knapp 500m zum Sieglungsbereich der Gemeinde Krokau wird der Solarpark für die Einwohner*innen nicht sichtbar sein. Die an der nordöstlichen Grenze befindliche Wohnbebauung im Gemeindegebiet Schönbergs liegt hinter einem Abhang im Gelände. Somit werden auch für diese Anwohner*innen keine Sichtbeeinträchtigungen durch die Solarmodule entstehen.

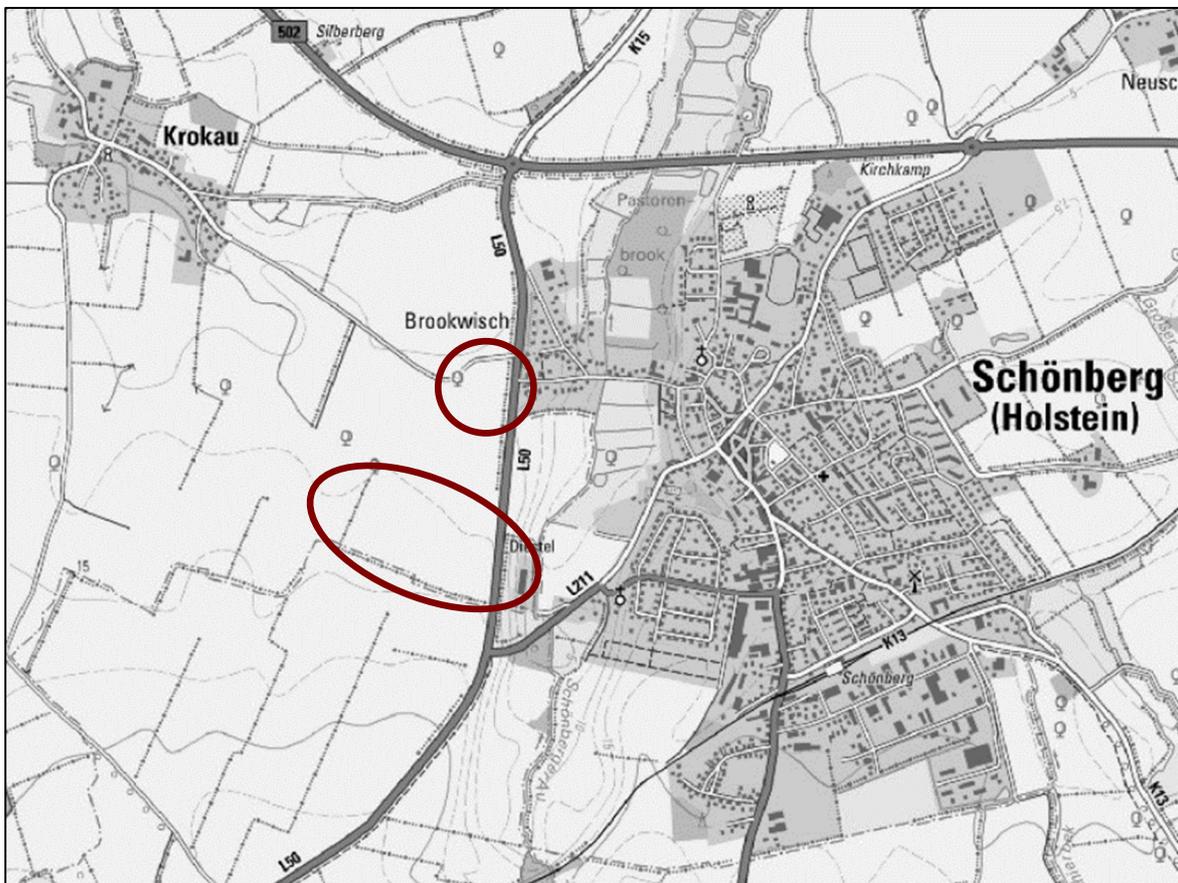
Die Durchführung der Planungen des Bebauungsplanes Nr. 6 haben auch einen hohen ökologischen Nutzen: Durch die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage im Plangebiet, stehen diese Flächen der Bevölkerung in Zukunft zur Gewinnung regenerativer Energie zur Verfügung. Zurzeit steht Deutschland zunehmend vor globalen Herausforderungen, wie dem Klimawandel und der Bedrohung einer sicheren Energieversorgung durch Kriegshandlungen im Ausland. Daher ist es von zentraler Bedeutung die Energiewende für eine nachhaltige und unabhängige Energieversorgung der deutschen Bevölkerung voranzutreiben. Maßnahmen dahingehend werden auf nationaler wie kommunaler Ebene allgemein hin gefordert und begrüßt (s. Kap. 5). Auch die Gemeinde Krokau hat entsprechende Bestrebungen formuliert, auf die im Zuge der Planungen eingegangen wird.

Zusammenfassend hat die Aufstellung des 6. Bebauungsplanes zur Folge, dass das Plangebiet von Acker- und Grünland zu einem Sondergebiet mit extensiv bewirtschaftetem Dauergrünland und einer funktionsfähigen Freiflächen-Photovoltaik-Anlage umgewandelt wird.

16. Anlagen

- Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PV-Standortkonzept) der Gemeinde Krokau (14.11.2022)
- Biotopkartierung (11.09.2023)
- Flächenfreigabe des Archäologischen Landesamtes (29.02.2023)
- Vorentwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes

**Kurzbericht zur Begründung
der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und des
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Krokau**



UMWELTBERICHT

KURZFASSUNG FÜR SCOPING

§ 2a BauGB

Bearbeitung:

FRANKE`S Landschaften und Objekte – Legienstraße 16 – 24103 Kiel
Fon 0431-8066659 – Fax 0431-8066664 – info@frankes-landschaften

Stand: 04.10.2023

INHALTSVERZEICHNIS

1.	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN, PLANERISCHE VORGABEN	2
2.	UMWELTBERICHT	4
2.1	Bestandsbeschreibung	5
2.2	Vorhaben und Eingriffe	6
2.3	Standortalternativen	9

1. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN, PLANERISCHE VORGABEN

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Folgende planerischen Vorgaben sind aus den bestehenden Fachplänen zu berücksichtigen:

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung – FFH - Gebiete / Vogelschutzgebiete

Im Geltungsbereich und auf den angrenzenden Flächen gibt es keine FFH-Gebiete und keine Europäischen Vogelschutzgebiete.

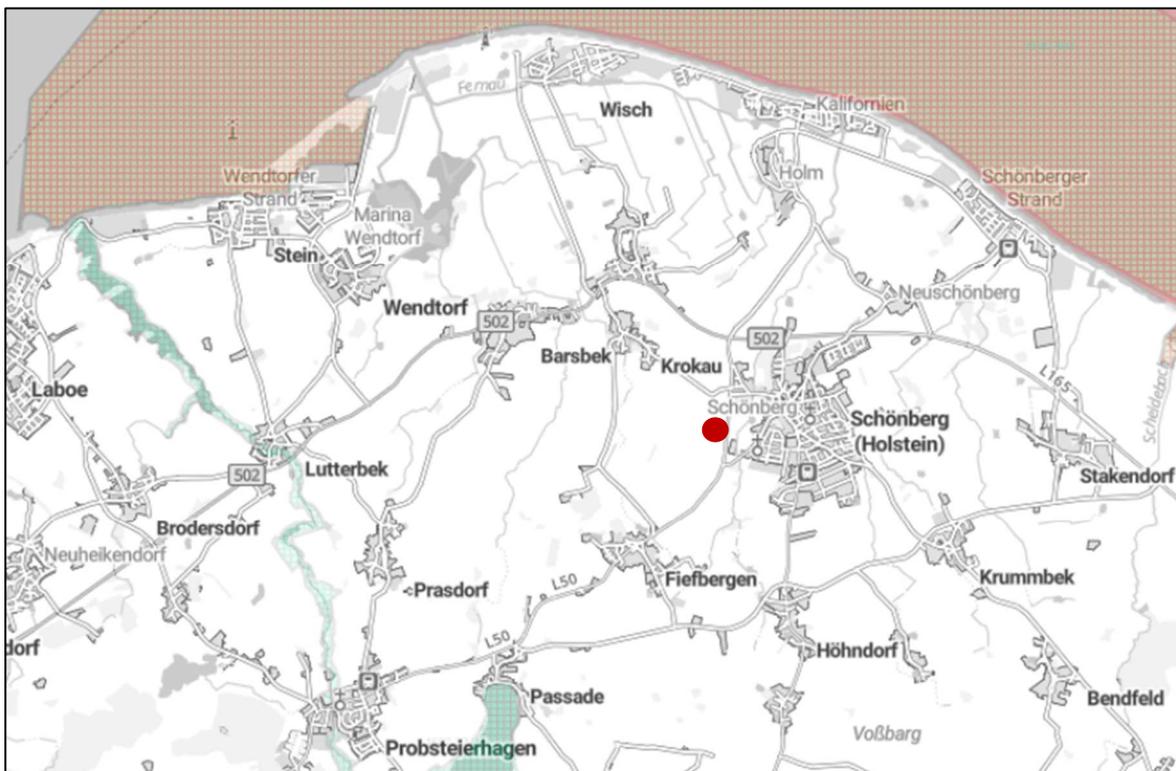


Abb. 1: Natura 2000-Gebiete

Quelle: Umweltportal SH

Im Umfeld des Plangebietes liegen das FFH-Gebiet „Hagener Au und Passader See“ (DE 1627-321) und das FFH-Gebiet „Küstenlandschaft Bottsand – Marzkamp und vorgelagerte Flachgründe“ (DE 1528-391), welches sich vollflächig mit dem EU-Vogelschutzgebiet „Östliche Kielet Bucht“ (DE 1530-491) überschneidet. Der Abstand zwischen den Schutzgebieten und dem Plangebiet beträgt jeweils rund 4 km. Eine Verträglichkeitsprüfung wird nicht erforderlich.

Landschaftsrahmenplan des Planungsraumes II Kreisfreie Städte Kiel u. Neumünster, Kreise Plön u. Rendsburg-Eckernförde - 2020

Der Landschaftsrahmenplan trifft im Kartenwerk für das Plangebiet und sein direktes Umfeld folgende Aussagen.

Gemäß Karte 1 liegt das Plangebiet im Randbereich eines ‚Dichtezentrums für Seeadler-vorkommen‘ der ‚Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Avifauna‘. Weitere Darstellungen existieren direkt für das Plangebiet nicht



Abb. 2: LRP Karte 1



Abb. 3: LRP Karte 2

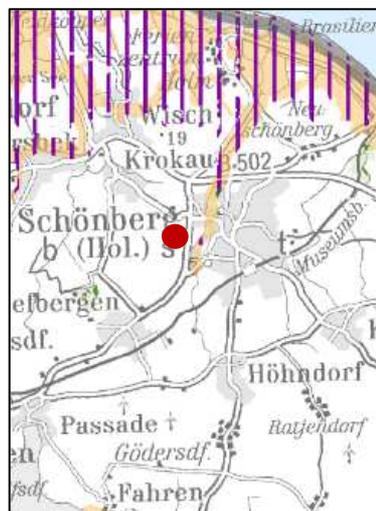


Abb. 4: LRP Karte 3

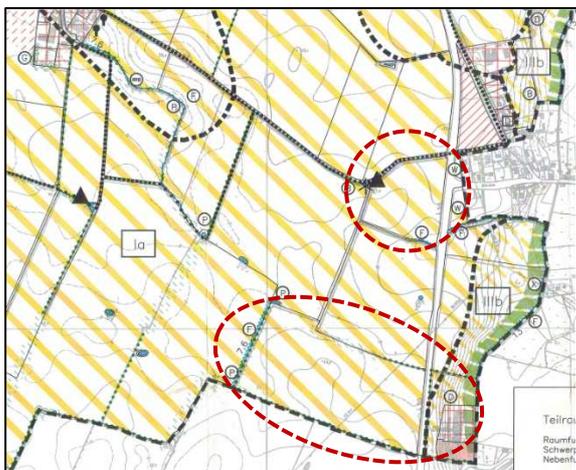
Im Umfeld stellt Karte 2 den küstennahen Landschaftsraum nördlich von Schönberg als ‚Gebiet mit besonderer Erholungseignung‘ dar. Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Probsteier Salzwiesen und Umgebung“ ist nachrichtlich übernommen. Die Entfernung des Plangebietes zum LSG beträgt rd. 1 km. In der Karte 3 sind unter dem Aspekt ‚Klimaschutz‘ die nahegelegenen Niederungsflächen der Brookau als ‚klimasensitiver Boden‘ eingestuft. Das Plangebiet liegt außerhalb der Niederung auf höherem Geländeneiveau.

Landschaftsplan der Gemeinde Krokau

Der Landschaftsplan stellt das Plangebiet als Fläche mit besonderer Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung dar. Der Bereich liegt im Teilraum „Ebene Grundmoräne lehmiger Böden“, dem die Funktion als landwirtschaftlicher Produktionsraum mit der Nebenfunktion landschaftsbezogene Erholung zugeordnet wird. Der Schwerpunkt der Entwicklungsziele liegt in dem Erhalt, der Entwicklung und der Ergänzung von linearen und punktuellen Landschaftsstrukturelementen, wie Knicks, Fließgewässern und ihrer Randstreifen sowie Kleingewässern und Feldgehölzen.

Am südlichen Rand der Teilfläche 1 und am westlichen Rand der Teilfläche 2 stellt der Landschaftsplan naturnahe Fließgewässerabschnitte dar, für die eine ökologische

Aufwertung hinsichtlich Ausbauzustand, Pflege und/ oder Eintragungssituation vorgesehen ist. Als Maßnahmen werden u.a. extensiv genutzte Randstreifen und die Pflanzung von Feldgehölzen vorgeschlagen. Im Nordwesten der Teilfläche 2, größtenteils außerhalb des Geltungsbereiches, ist außerdem ein Kleingewässer dargestellt.



Knickbestand ist im westlichen, südlichen und nordöstlichen Grenzverlauf der Teilfläche 2 verzeichnet. Für die nördliche Grenze wird die Schließung des Knicknetzes vorgeschlagen.

Abb. 5: Auszug Landschaftsplan

Im Westen der Teilfläche 1 liegt gemäß Landschaftsplan ein Aussichtspunkt. Darüber hinaus wird der in diesem Bereich vorhandene Baumbestand im Sinne der Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes als zu erhalten eingestuft.

2. UMWELTBERICHT

Seit der Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) 2004 sind die Auswirkungen von Plänen und Programmen im Rahmen einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB darzulegen. Durch sie sollen die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und ihre Erheblichkeit bewertet werden. Der Umweltbericht dokumentiert diese Prüfung und fasst die Ergebnisse zusammen, um die Umweltfolgen eines Vorhabens transparent aufzuzeigen.

Der Bericht bildet gleichzeitig die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde. In einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (sog. Scoping gem. § 4 BauGB) werden diese nicht nur über die Ziele des Vorhabens informiert, sondern aufgefordert sich zu Umfang und Detaillierung der Umweltprüfung zu äußern.

Parallel dazu bezieht der Umweltbericht Angaben zur Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes ein. Mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind 2007 Umsetzungsdefizite der FFH Richtlinie ausgeräumt worden, so dass für die Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange bei der Genehmigung von Eingriffen ausschließlich die Regelungen der §§ 44 und 45 des BNatSchG gelten.

Der Umweltbericht ist Teil der Begründung zum Bebauungsplan und wird zeitgleich zu diesem erarbeitet.

Für die frühzeitige Unterrichtung der Behörden (Scoping) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB folgt eine Kurzbeschreibung des Vorhabengebietes aus der die Grundzüge der Planung entnommen werden können.

Die Ausarbeitung des Umweltberichtes erfolgt nach Ende dieses Verfahrensschrittes, um die in diesem Rahmen abgegebenen Anregungen und Daten im Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu berücksichtigen.

2.1 BESTANDSBESCHREIBUNG

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6. Das B-Plangebiet liegt im Südosten der Gemeinde Krokau an der Landesstraße (L 50). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes besteht aus zwei separaten Teilflächen. Beide Teilflächen unterliegen aktuell der landwirtschaftlichen Nutzung. Zufahrten zu den Flächen bestehen von der angrenzenden Straße.



Abb. 6: Luftbild

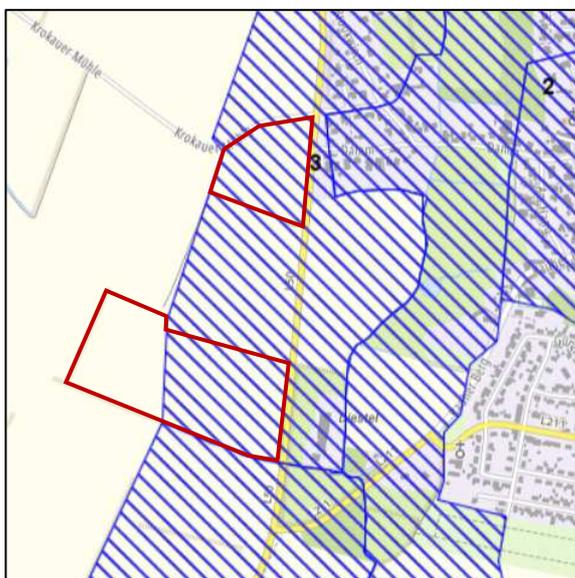
aus: Google Earth Pro

Das nördliche Teilgebiet (Teilfläche 1) wird im Osten von der Landesstraße (L 50) und im Norden von der Straße ‚Krokauer Mühle‘ begrenzt. Im Nordosten schließt sich jenseits der L 50 ein Wohngebiet der Nachbargemeinde Schönberg an. Im Übrigen bilden landwirtschaftliche Flächen die Umgebung. Bei der zu überplanenden Fläche und auch den umliegenden Feldern, handelt es sich um ackerbaulich genutzte Flächen. Der im Landschaftsplan verzeichnete naturnahe Fließgewässerabschnitt am südöstlichen Rand der Fläche stellt sich in der Örtlichkeit als deutlicher Geländeeinschnitt dar, welcher zum Kartierzeitpunkt im Sommer 2023 jedoch vollständig trocken lag. Das digitale Anlagenverzeichnis (DAV) hat in diesem Bereich weder ein Gewässer noch eine Rohrleitung erfasst. Die Böschungen des Geländeeinschnittes sind mit Gehölzen bewachsen, welche im landesweiten Biotopkataster als gesetzlich geschütztes Biotop (Feldhecke) dokumentiert sind. Entlang der L 50 ist die Teilfläche 1 von einer lockeren Baumreihe eingefasst. Die übrigen Grenzverläufe sind offen. An dem im Landschaftsplan gekennzeichneten Aussichtspunkt im Westen der Fläche existiert ein markanter Einzelbaum.

Das südliche Teilgebiet (Teilfläche 2) wird im Osten von der Landesstraße (L 50) begrenzt. Jenseits der L 50 liegt hinter einem schmalen Grünlandstreifen ein bebautes und u.a. zu Wohnzwecken genutztes Grundstück. Im Übrigen bilden auch hier landwirtschaftliche Flächen die Umgebung. Bei der zu überplanenden Fläche und auch den umliegenden Feldern, handelt es sich um ackerbaulich genutzte Flächen. Der im Landschaftsplan verzeichnete

naturnahe Fließgewässerabschnitt am westlichen Rand der Fläche ist nicht mehr vorhanden. Das digitale Anlagenverzeichnis (DAV) stellt in diesem Bereich sowie in einem Teil des südlichen Grenzverlaufes eine Rohrleitung des Hauptverbandes ohne Gewässereigenschaft dar. In der nordwestlichen Ecke des Plangebietes befindet sich ein temporär wasserführendes, von einem dichtem Gehölzsaum umgebenes Kleingewässer, welches nur zum Teil innerhalb des Geltungsbereiches liegt. Kleingewässer zählen bei naturnaher Ausprägung zu den gesetzlich geschützten Biotopen. Entlang der L 50 ist auch die Teilfläche 2 von einer lockeren Baumreihe eingefasst. Im südlichen und westlichen Grenzverlauf bilden Knicks mit Überhaltern die Einfassung. Die nördliche Grenze ist, abgesehen von einem Knickrest im östlichen Teil, offen.

Beide Teilflächen zeigen eine leicht bewegte Topographie mit Höhenunterschieden von rd. 2,50 m. Gemäß Bodenkarte ist der Bodentyp Pseudogley-Parabraunerde. Das Grundwasser liegt tiefer als 2,00 m unter Flur. Es sind somit keine seltenen oder stark grundwasserbeeinflussten Bodenverhältnisse von dem Vorhaben betroffen. Die Ertragsfähigkeit der Böden und damit ihre Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion ist landesweit bewertet hoch und regional bewertet sehr hoch.



Teilfläche 1 liegt vollständig und Teilfläche 2 zu einem großen Teil innerhalb eines archäologischen Interessengebietes, also eines Gebietes, in dem sich möglicherweise Kulturdenkmale im Gelände befinden. Das Interessengebiet befindet sich im Umfeld eines in der Archäologischen Landesaufnahme verzeichneten Grabhügels.

Abb. 7: Auszug Archäologie-Atlas (DA Nord)

2.2 VORHABEN UND EINGRIFFE

Der Geltungsbereich soll in beiden Teilflächen als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung ‚Photovoltaik‘ ausgewiesen werden. Vorgesehen ist die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die der Stromerzeugung dienen, sowie der dafür technisch erforderlichen Nebenanlagen. Einzelheiten zur Zulässigkeit von Vorhaben regelt der Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger. Zufahrtmöglichkeiten zu den Teilflächen bestehen ausgehend von der Gemeindestraße Krokauer Mühle, so dass die Anlage von Zufahrten im Bereich der Landesstraße nicht erforderlich wird.

Für die Photovoltaikmodule sowie die Nebenanlagen setzt der B-Plan maximale Höhen über Gelände (4,00 m bzw. 4,50 m) fest. Der Reihenabstand zwischen den Modultischen soll mindestens 2,50 m betragen. Der Abstand der Module zum Boden soll mindestens 0,80 m betragen. Es ist vorgesehen, die Fläche unterhalb der Photovoltaikmodule als extensive Grünlandfläche anzulegen. Bei der geplanten GRZ von 0,7 wird die Überdeckung

der Grünlandfläche durch die Photovoltaikmodule bis zu 70 % der Sondergebietsfläche betragen.

Unvermeidbare Eingriffe in das Schutzgut Boden entstehen durch die zu erwartende Versiegelung bislang unversiegelter Böden im Zusammenhang mit der Errichtung baulicher Nebenanlagen sowie der Verankerungen der Modultische im Boden. Sofern keine umfangreicheren befestigten Erschließungsflächen hergestellt werden, verursachen die geplanten Baumaßnahmen voraussichtlich einen geringen Versiegelungsumfang. Die Eingriffserheblichkeit und der Eingriffsumfang sowie der daraus resultierende Kompensationsbedarf sind im weiteren Verfahren auf Grundlage des detaillierten Vorhaben- und Erschließungsplanes zu ermitteln. Mit erheblichen Bodenbewegungen ist im Grundsatz nicht zu rechnen. Die Photovoltaikmodule werden dem Geländeverlauf folgend installiert. Bodenverhältnisse mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft liegen nicht vor, so dass hinsichtlich des Schutzgutes Boden eine Intensivierung der Nutzung bei entsprechendem Ausgleich als kompensationsfähig angesehen werden kann.

Es werden ausschließlich landwirtschaftliche Nutzungsflächen in Anspruch genommen. Da es sich um ackerbaulich genutzte Flächen handelt, sind keine dauerhaft vegetationsbedeckten Standorte durch das Vorhaben betroffen. Die im Grenzverlauf der beiden Teilflächen vorhandenen Vegetationsstrukturen sollen erhalten bleiben und durch Saumstreifen geschützt werden. Entlang der Knicks, der Baumreihe an der Landesstraße und des Biotopes sollen zu diesem Zweck Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in einer Breite von mindestens 6,00 m festgesetzt werden. Mit der Baugrenze wird darüber hinaus ein Abstand von 3,00 m zu den Maßnahmenflächen eingehalten. Durch diese Schutz- und Abstandsregelungen kann ein ausreichender Entwicklungsspielraum für den Gehölzbestand gewährleistet werden. Die vorhandenen Knicks können aufgrund der vorgesehenen Saumstreifen in ihrem Status als gesetzlich geschützte Biotope erhalten werden. Ein gesonderter Kompensationsbedarf für Eingriffe in Vegetationsbestände entsteht durch das Vorhaben somit nicht.

Im Rahmen der Gestaltung und Pflege der Freiflächen im Anlagenbereich sowie der Saumstreifen besteht die Möglichkeit zur Entwicklung artenreicher Vegetationsflächen, welche zusammen mit dem vorgesehenen Erhalt der Gehölzstrukturen zum Erhalt der biologischen Vielfalt beitragen können. Entsprechende Vorgaben sind im Bebauungsplan regelbar.

Mit der Inanspruchnahme von ertragsfähigen Böden gehen wertvolle landwirtschaftliche Produktionsstandorte verloren, womit eine negative Auswirkung auf das Schutzgut Mensch gegeben ist. Dem steht gegenüber, dass das Vorhaben der Stromerzeugung aus regenerativen Energien und damit einem für die Schutzgüter Mensch und Klima wichtigen Belang dient. Seitens des Klimaschutzmanagements des Kreises Plön wird das Vorhaben gemäß Stellungnahme zur Planungsanzeige zur Erreichung der Klimaschutzziele von EU, Bund und Land ausdrücklich begrüßt. Die Möglichkeit zum Ausweichen auf ertragsschwache Böden besteht innerhalb des Gemeindegebietes nicht, da nahezu ausschließlich hochwertige Böden vorliegen. Im Norden des Gemeindegebietes kommen in einem Streifen entlang der Bundesstraße (B 502) jedoch Böden mit einer mittleren Ertragsfähigkeit vor.

Mit vorhabenbedingten Immissionsbelastungen für die Bevölkerung ist nicht zu rechnen.

Gewässer sind durch das Planvorhaben nicht betroffen. Das an Teilfläche 2 angrenzende Verbandsgewässer hat aufgrund der bestehenden Verrohrung keine Lebensraumeigenschaften und kann nicht weiter beeinträchtigt werden. Der trockene Grabenabschnitt am Rand der Teilfläche 1 liegt innerhalb der geplanten Maßnahmenfläche, so dass auch hier nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Das vorhandene Kleingewässer ist ggf. durch einen erweiterten Saumstreifen zu schützen. Das anfallende Oberflächenwasser soll vor Ort über den belebten Oberboden versickert werden, so dass nicht mit erheblichen

Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes durch erhöhten Oberflächenabfluss zu rechnen ist. Der Vorgabe der Wasserrahmenrichtlinie, den natürlichen Wasserhaushalt der potenziell natürlichen Ursprungsflächen als Versickerung, Verdunstung und Abfluss in ein Oberflächengewässer im Rahmen der Bauleitplanung nicht relevant zu verändern, wird somit entsprochen. Ein A-RW1-Nachweis wird gemäß Stellungnahme der unteren Wasserbehörde des Kreises Plön zur Planungsanzeige nicht erforderlich. Verunreinigungen von Boden und Wasser durch den Betrieb der Anlage sind zu vermeiden. Entsprechende Hinweise zu fachgerechtem Betrieb, Wartung und Rückbau der Anlagen sollten in den B-Plan aufgenommen werden. Wasserschutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Aufgrund der bestehenden intensiven Nutzung und der geringen Habitatausstattung des Plangebietes sowie des vorgesehenen Erhaltes der randlichen Vegetationsstrukturen ist davon auszugehen, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die erwartungsgemäß vorkommenden Arten der Gehölzbrüter und gehölzbezogenen Bodenbrüter mit der Einhaltung von Bauzeitenregelungen ausgeschlossen werden kann. Mit einer Relevanz des Vorhabens für Vogelarten aus der Gruppe der Offenlandbrüter ist zu rechnen. Die Lage des Plangebietes im Randbereich eines Dichtezentrums für Seeadlervorkommen ist zu berücksichtigen. Die artenschutzrechtlichen Belange werden im Rahmen eines in Bearbeitung befindlichen Fachgutachtens beurteilt. Gemäß Vorabauskunft des Fachgutachters hat die Feldlerche im Jahr der Erfassungen nur benachbart zu den Geltungsbereichen gebrütet. Der Niststandort der Wachtel ist dagegen im südlichen Randbereich der Teilfläche 1 anzunehmen. Aus Sicht des Fachgutachters „wird für die Wachtel ein Brachstreifen am Rand des Solarparks notwendig sein. Dieser sollte am Südrand des nördlichen Geltungsbereiches (Teilfläche 1) liegen und 10 m Breite aufweisen. Das nächstgelegene Solarmodul sollte wiederum einen Abstand von 10 m zu diesem Streifen haben. Andere Randflächen im näheren Umfeld wären ebenfalls geeignet.“ Der Wachtelstreifen innerhalb des Geltungsbereiches ist im B-Planentwurf bereits berücksichtigt. Im weiteren Verfahren werden basierend auf dem Artenschutzfachbeitrag alle erforderlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen in den B-Plan aufgenommen.

Das geplante Vorhaben wird sich trotz der geringen Anlagenhöhe durch die Großflächigkeit der technischen Einbauten erwartungsgemäß auf das Landschaftsbild auswirken. Zur Einbindung in das Landschaftsbild werden neben den regelnden Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen auch Eingrünungsmaßnahmen erforderlich. In diesem Sinne werden die bestehenden randlichen Gehölzstrukturen einschließlich des markanten Einzelbaumes erhalten und soweit erforderlich verdichtet oder aufgewertet. Der Solarerlass fordert zum Schutz des Landschaftsbildes eine geschlossene Umpflanzung von Freiflächen-PV-Anlage mit standortheimischen Gehölzen sofern keine anderen Belange entgegenstehen. Im vorliegenden Fall wird entlang der Straße ‚Krokauer Mühle‘ die Anlage einer Feldhecke vorgesehen, entlang der offenen Plangebietsgrenzen im Süden der Teilfläche 1 und im Norden der Teilfläche 2 soll aufgrund artenschutzrechtlicher Belange jedoch auf Neuanpflanzungen verzichtet werden. Der Fachgutachter zum Artenschutz gibt dazu in einer Vorabstellungnahme die folgende Einschätzung: „Die Ackerflächen im Umfeld des Geltungsbereiches werden von Feldlerchen zur Brut genutzt. Zudem befindet sich ein Wachtelrevier am Rand des nördlichen Geltungsbereiches sowie des Ackerschlagelages zwischen den beiden Geltungsbereichen. Beide Arten reagieren empfindlich auf vertikale Strukturen. Eine Eingrünung des Solarparks in der ohnehin schon relativ gehölzreichen Kulisse würde daher die Brutmöglichkeiten für diese beiden Arten vermindern.“

Gemäß Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes zur Planungsanzeige liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass innerhalb des Archäologischen Interessengebietes vorhabenbedingt in ein Denkmal eingegriffen wird. In Teilbereichen, welche mit dem

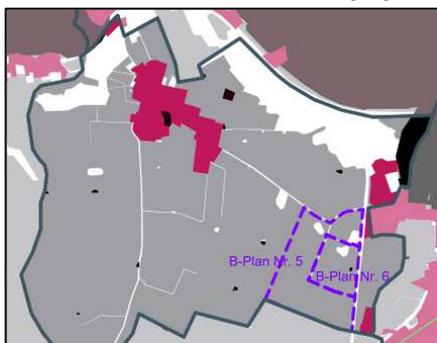
Landesamt abzustimmen waren, wurden daher archäologische Untersuchungen erforderlich und inzwischen durchgeführt. Gemäß Abschlussbericht der oberen Denkmalschutzbehörde wurden im Rahmen der Untersuchung keine relevanten archäologischen Befunde nachgewiesen, so dass der Geltungsbereich für die Planumsetzung freigegeben wurde.

Andere Kulturdenkmale sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Im weiteren Umfeld liegen zwei denkmalgeschützte Wohnhäuser und die denkmalgeschützte Krokauer Mühle, welche gemäß Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Plön zur Planungsanzeige durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Eine detaillierte Umweltprüfung für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 erfolgt nach Durchführung des Scoping-Verfahrens im Zusammenhang mit einer genauen Flächenbilanzierung. Auf dieser Grundlage werden Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht dokumentiert.

2.3 STANDORTALTERNATIVEN

Zur Prüfung der Standorteignung hat die Gemeinde Krokau 2023 eine Potenzialflächenanalyse mit gemeindlichem Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen¹ anfertigen lassen. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass innerhalb des Gemeindegebietes keine Potenzialflächen für Freiflächen-PV-Anlage im 500 m Korridor an Autobahnen oder Bahnstrecken existieren. Das gesamte Gemeindegebiet außerhalb der Siedlungsflächen wird den Potenzialflächen außerhalb der EEG-Förderkulisse zugeordnet, welche neben den Weißflächen ohne entgegenstehende Belange (kein Zutreffen von Ausschlusskriterien

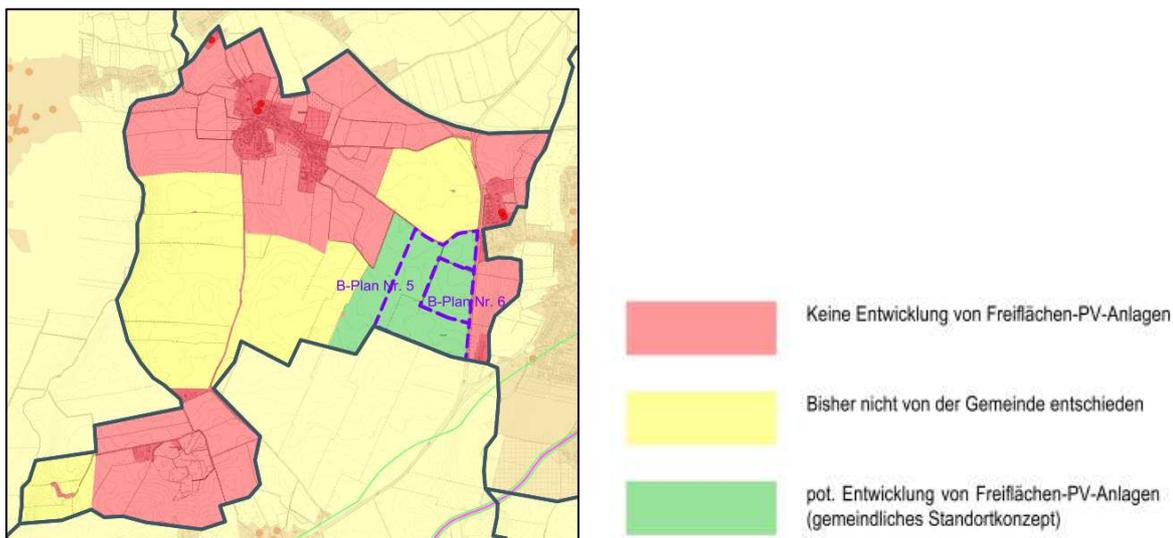


und Kriterien der Einzelfallprüfung) auch Flächen mit hoher Ertragsfähigkeit und die Moorkulisse (= Kriterien der Einzelfallprüfung) umfassen. Das Kriterium der hohen Ertragsfähigkeit trifft im größten Teil des Gemeindegebietes zu. Weißflächen existieren kleinräumig im Norden angrenzend an die B 502.

Abb. 8: Weißflächen im nördl. Gemeindegebiet
B2K dn/ing, März 2023

Im Rahmen des gemeindlichen PV-Standortkonzeptes wurden die Flächen im Umfeld der Siedlungsbereiche und entlang der B 502 weiträumig für die Entwicklung von Freiflächen-PV-Anlagen ausgeschlossen. Der gemeindliche Ausschlussbereich umfasst den größten Teil der ermittelten Weißflächen. Die danach verbleibenden Flächenpotenziale weisen nahezu vollständig eine hohe Ertragsfähigkeit auf. Das potenzielle Entwicklungsgebiet für Freiflächen-PV-Anlagen sieht die Gemeinde im Südosten des Gemeindegebietes. Die Zielsetzung ist eine Bereitstellung von 10 % der Gemeindefläche für Freiflächen-PV-Anlagen, was in dem dargestellten Gebiet gewährleistet ist. Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes liegt innerhalb des gemeindlich definierten Entwicklungsgebietes (Teile der in Abb. 8 als B-Plan Nr. 5 gekennzeichneten Fläche).

¹ B2K und dn Ingenieure GmbH, Kiel (21.03.2023) – Potenzialflächenanalyse und gemeindliches Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen für die Gemeinde Krokau, Kreis Plön


Abb. 8: Gemeindliches PV-Standortkonzept

B2K dn/ing, März 2023

Gemäß Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport zur Planungsanzeige bestehen seitens der Landesplanung Bedenken zur Standortwahl auf Grundlage der Potenzialflächenanalyse.

Die Landesplanung nimmt die Standortkonzeption der Gemeinde Krokau zur Kenntnis. Durch die Bauleitplanung sollen raumbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen westlich der Landstraße L 50 errichtet werden. Aus landesplanerischer Sicht wird die Vorbelastungswirkung durch eine Landstraße als gering eingeschätzt. Aus Sicht der Landesplanung wird zudem bislang nicht deutlich, weshalb eine Photovoltaiknutzung an dieser Stelle und nicht südlich der B 502 verfolgt wird, da Bundesstraßen aus landesplanerischer Sicht eine entsprechende Vorbelastung (vgl. Ziffer 4.5.2 Abs. 2 LEP-Fortschreibung) aufweisen. Hinzu kommt, dass dort der Boden zu großen Teilen keine hohe Ertragsfähigkeit aufweist, so dass dieser Bereich in der Potenzialflächenanalyse als „für PVA-Entwicklung grundsätzlich geeignet“ kartiert werden. Die in der Standortkonzeption beigefügte „Ampelkarte“ der Gemeinde Krokau erläutert zwar, dass die Gemeinde die Nahbereiche der Ortslagen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen freihalten will und dieses gemeindliche Kriterium ist aus landesplanerischer Sicht auch grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings wirkt die Abgrenzung dieses Pufferbereichs uneinheitlich, da unterschiedlich entfernte Flächen einbezogen worden sind (u.a. Puffer zum Siedlungsbereich Brookwisch). Im Hinblick auf die „grundsätzlich geeigneten Bereiche“ südlich der B 502 sollte der gewählte Abstand zu den Ortslagen aus hiesiger Sicht daher näher erläutert bzw. angepasst werden. Die Standortbegründung ist aus hiesiger Sicht derzeit noch nicht vollständig nachvollziehbar und sollte daher überprüft oder geschärft werden.

Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Die Planungsentscheidung der Gemeinde zu ihrem PV-Standortkonzept wird im weiteren Verfahren näher begründet.

Im vorliegenden Plangebiet sind keine Biotope oder hervorgehobenen Landschaftselemente betroffen. Es existieren ausschließlich lineare, randliche Landschaftsstrukturen, welche im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens erhalten werden können und sollen.

-

Die Begründung wurde am durch Beschluss der Gemeindevertretung gebilligt.

Krokau, den

Unterschrift/Siegel

.....
- Bürgermeister -

Aufgestellt: Kiel, den __.__.2023

B2K

dn|ing

Architekten | Ingenieure | Stadtplaner